

Die Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden

Ein Kurzabriss über das schweizerische Steuersystem

Bern, 2016



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
www.estv.admin.ch
ist@estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	DAS SCHWEIZERISCHE STEUERSYSTEM	6
2.1	Geschichtliche Entwicklung.....	7
2.2	Die drei Steuerhoheiten.....	8
2.3	Verfassungsgrundlagen.....	9
2.4	Doppelbesteuerung	9
3	DIE EINZELNEN STEUERN	12
3.1	Bundessteuern – Direkte Steuern.....	13
3.1.1	Steuern vom Einkommen.....	13
3.1.2	Spielbankenabgabe	14
3.1.3	Wehrpflichtersatzabgabe.....	15
3.2	Bundessteuern – Verbrauchsbelastung	16
3.2.1	Mehrwertsteuer	16
3.2.2	Verrechnungssteuer.....	18
3.2.3	Stempelabgaben	18
3.2.4	Tabaksteuer.....	19
3.2.5	Biersteuer	19
3.2.6	Besteuerung von Spirituosen	20
3.2.7	Mineralölsteuer.....	20
3.2.8	Automobilsteuer	20
3.2.9	Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette).....	21
3.2.10	Schwerverkehrsabgabe	21
3.2.11	Zölle.....	22
3.3	Kantons- und Gemeindesteuern – Direkte Steuern.....	23
3.3.1	Steuern vom Einkommen und Vermögen.....	23
3.3.1.1	Einkommenssteuer.....	23
3.3.1.2	Quellensteuer.....	24
3.3.1.3	Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer	24
3.3.1.4	Vermögenssteuer	24
3.3.1.5	Gewinn- und Kapitalsteuern	24
3.3.2	Erbschafts- und Schenkungssteuern	25
3.3.3	Lotteriegewinnsteuer	26
3.3.4	Grundstückgewinnsteuer	26
3.3.5	Liegenschaftssteuer	26
3.3.6	Handänderungssteuer.....	26
3.3.7	Kantonale Spielbankenabgabe.....	27



3.3.8	Gewerbsteuer.....	27
3.4	Kantons- und Gemeindesteuern – Besitz- und Ausgabensteuern	28
3.4.1	Motorfahrzeugsteuern.....	28
3.4.2	Hundsteuer.....	28
3.4.3	Vergnügungssteuer	28
3.4.4	Kantonale Stempelsteuern und Registerabgaben	28
3.4.5	Lotteriesteuer.....	28
3.4.6	Beherbergungsabgabe/Kurtaxe	29
3.4.7	Feuerwehersatzabgabe	29
3.4.8	Wasserzinsen.....	29
4	BESONDERHEITEN	30
4.1	Veranlagungs- und Bemessungsperioden	31
4.1.1	Natürliche Personen.....	31
4.1.1.1	Einkommenssteuer.....	31
4.1.1.2	Vermögenssteuer	31
4.1.2	Juristische Personen.....	32
4.1.2.1	Gewinnsteuer	32
4.1.2.2	Kapitalsteuer	32
4.2	Steuerbelastung	33
4.3	Familienbesteuerung	34
5	TABELLEN.....	36
5.1	Sozialabzüge vom Einkommen (2015)	37
5.2	Sozialabzüge vom Vermögen (2015).....	42
5.3	Abzüge für Banksparen und Versicherungsprämien (2015)	44
5.3.1	Banksparen.....	44
5.3.2	Kombinierte Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (2015).....	45
5.4	Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen (2015)	47
5.5	Tarife – Gewinnsteuer der juristischen Personen (2015)	50
5.6	Tarife – Kapitalsteuer der juristischen Personen (2015)	52
5.7	Bundessteuern – Tarife (2015)	54
5.8	Steuerfüsse – Natürliche Personen (2015)	56
5.9	Steuerfüsse – Juristische Personen (2015)	58
6	BIBLIOGRAFIE.....	60
7	ABKÜRZUNGEN / GLOSSAR	65



1 EINLEITUNG

Einleitung

Diese Publikation soll in groben Zügen das schweizerische Steuersystem darstellen. Neben einem geschichtlichen Überblick werden die drei Steuerhoheiten (Bund, Kantone und Gemeinden) erläutert und die wichtigsten Steuern in aller Kürze vorgestellt. Ein ausführlicher Tabellenteil enthält Abzüge, Tarife und Steuerfüsse verschiedener Steuern.

Die Broschüre wendet sich besonders an ausländische Leser, die sich über das schweizerische Steuersystem orientieren möchten. Für eine Vertiefung in die Materie findet sich unter *Ziffer 6* dieser Publikation eine Bibliografie, die auf die einschlägigen Werke verweist.

Bern, Januar 2016

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Dokumentation und Steuerinformation

2 DAS SCHWEIZERISCHE STEUERSYSTEM

2.1 Geschichtliche Entwicklung

Die Befugnis zur Erhebung von Zöllen ging 1848, mit der Gründung des schweizerischen Bundesstaates, von den Kantonen an den Bund über. Den Kantonen verblieb weiterhin das Recht, Einkommen und Vermögen zu belasten.

Bis zum ersten Weltkrieg genügten dem Bund die Zölle zur Deckung seiner Ausgaben. Hinzu kamen gegen Ende des Krieges die Stempelabgaben. In späteren Jahren benötigte er weitere Mittel und griff auch auf die bis anhin den Kantonen zugestandene Domäne der direkten Steuern zu. Mit der Einführung der Wehrsteuer (1940) wurde diese Entwicklung weitergeführt. Die direkte Bundessteuer (dBSt), welche 1982 die Wehrsteuer ersetzt hat, ist heute gemeinsam mit der Mehrwertsteuer (MWST), welche 1995 die Warenumsatzsteuer ersetzt hat, die wichtigste Einnahmenquelle und trägt damit wesentlich zum Finanzhaushalt des Bundes bei.

Anfänglich kannten die Kantone die Vermögenssteuer als Hauptsteuer. Erwerbseinkünfte wurden bloss ergänzend belastet. Allmählich kam es zu einem Wechsel zur allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. Diesen Wechsel, der in einer Ermässigung der Vermögenssteuer und einer Erweiterung und Verschärfung der Einkommenssteuer zum Ausdruck kam, hat der Kanton BS als erster Kanton (1840) vollzogen. Ihm sind bis 1945 zehn weitere Kantone nachgefolgt. 1970 erst fand der Systemwechsel mit dem Kanton GL seinen Abschluss.

Damit ergibt sich folgendes Bild der Verteilung der Steuern auf die verschiedenen Ebenen.

2.2 Die drei Steuerhoheiten

Steuern auf dem Einkommen sowie andere direkte Steuern	Verbrauchssteuern sowie andere indirekte Steuern
Bund	
Einkommenssteuer Gewinnsteuer Spielbankenabgabe Wehrpflichtersatzabgabe	MWST Verrechnungssteuer Stempelabgaben Tabaksteuer Biersteuer Steuer auf Spirituosen Mineralölsteuer Automobilsteuer Zölle (Ein- und Ausfuhrzölle) Verkehrsabgaben
Kantone	
Einkommens- und Vermögenssteuer Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer Gewinn- und Kapitalsteuer Erbschafts- und Schenkungssteuer Lotteriegewinnsteuer Grundstückgewinnsteuer Liegenschaftssteuer Handänderungssteuer Kantonale Spielbankenabgabe	Motorfahrzeugsteuer Hundesteuer Vergnügungssteuer Kantonale Stempelsteuer Lotteriesteuer Wasserzinsen Diverse
Gemeinden	
Einkommens- und Vermögenssteuer Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer Gewinn- und Kapitalsteuer Erbschafts- und Schenkungssteuer Lotteriegewinnsteuer Grundstückgewinnsteuer Liegenschaftssteuer Handänderungssteuer Gewerbsteuer	Hundesteuer Vergnügungssteuer Diverse

2.3 Verfassungsgrundlagen

Wie aus der vorangegangenen Übersicht ersichtlich ist, erheben der Bund, die 26 Kantone und die 2'300 Gemeinden Steuern, wobei die Abgrenzung der Steuerkompetenzen verfassungsmässig geregelt ist. Die Kantone üben alle Rechte eines souveränen Staates aus. Sie sind ermächtigt, jede Steuerart zu erheben, welche die Bundesverfassung (BV) nicht ausschliesslich dem Bund vorbehält. Da der Bund sein ausschliessliches Steuererhebungsrecht auf verhältnismässig wenige Abgabearten beschränkt (MWST, besondere Verbrauchssteuern, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer sowie Zölle gemäss Artikel 130 bis 133 BV), haben die Kantone weiten Spielraum für die Ausgestaltung ihrer Steuern.

Die Gemeinden dürfen nur diejenigen Steuern erheben, für welche sie durch die jeweilige Kantonsverfassung ausdrücklich ermächtigt wurden.

2.4 Doppelbesteuerung

Eine Doppelbesteuerung ergibt sich aus der Überschneidung verschiedener Steuerhoheiten. Sie führt dazu, dass dasselbe Steuersubjekt für das gleiche Steuerobjekt von verschiedenen Steuerorganen für die gleiche Steuerperiode durch gleiche oder gleichartige Steuern belastet wird. Doppelbesteuerungen kommen sowohl im Verhältnis zwischen Kantonen (interkantonales Verhältnis) als auch zwischen souveränen Staaten (internationales Verhältnis) vor. Die interkantonale Doppelbesteuerung ist aufgrund von Art. 127 BV verboten und interkantonale Doppelbesteuerungskonflikte werden durch die Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts geregelt. Die internationale Doppelbesteuerung wird durch zwischenstaatliche Abkommen (Doppelbesteuerungsabkommen, DBA) vermieden.

Heute hat die Schweiz insgesamt 53 DBA nach dem von der OECD vorgegebenen internationalen Standard unterzeichnet, davon sind 46 in Kraft. Zudem hat die Schweiz 10 Steuerinformationsabkommen (SIA) unterzeichnet, davon sind 7 in Kraft. Im Unterschied zu den DBA, die prioritär die Vermeidung der Doppelbesteuerung regeln, haben die SIA einzig den Informationsaustausch zum Gegenstand.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind im OECD Musterabkommen zwei Methoden, nämlich die **Befreiungsmethode** und die **Anrechnungsmethode** vorgesehen. Die erste Methode sieht einen Verzicht des Wohnsitzstaates auf die Besteuerung von steuerbarem Einkommen oder Vermögen, das im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat liegt, vor. Der Wohnsitzstaat berücksichtigt aber das steuerbare Einkommen und Vermögen für die Berechnung anderer Einkommen oder des übrigen Vermögens, um einen Progressionsvorteil auszuschliessen (sog. Progressionsvorbehalt). Bei der zweiten Methode ist die Besteuerung beider Staaten erlaubt, wobei der Wohnsitzstaat in den Fällen, bei denen dem Quellenstaat das primäre Besteuerungsrecht zukommt, dessen Steuer an seine eigene Steuer anzurechnen hat.

Die nachfolgende Übersicht gibt über die Höhe der schweizerischen Quellensteuer (Verrechnungssteuer) auf Dividenden und Zinsen für Personen Auskunft, die in einigen der wichtigsten Länder ansässig sind, mit denen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat.

Quellensteuer (Verrechnungssteuer) zum Ansatz von 35 % auf Dividenden und Zinsen: Entlastung für nicht in der Schweiz ansässige Personen (Stand: 1.1.2016)

Land	Dividenden		Zinsen ¹	
	Entlastung ²	Reststeuer ³	Entlastung ²	Reststeuer ³
Prozent				
Belgien				
- Regel	20	15	25	10
- Beteiligungen ab 25 %	25	10	-	-
Dänemark				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10 %	35	0	-	-
Deutschland				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10 %	35	0	-	-
Finnland				
- Regel	25	10	35	0
- Beteiligungen ab 10 %	35	0	-	-
Frankreich				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10 %	35	0	-	-
Irland				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10 %	35	0	-	-
Italien	20	15	22,5	12,5
Luxemburg				
- Regel	20	15	25	10
- Beteiligungen ab 10 %	35/30	0/5		
Niederlande				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10 %	35	0	-	-



Quellensteuer (Verrechnungssteuer) zum Ansatz von 35 % auf Dividenden und Zinsen: Entlastung für nicht in der Schweiz ansässige Personen (Fortsetzung)

Land	Dividenden		Zinsen ¹	
	Entlastung ²	Reststeuer ³	Entlastung ²	Reststeuer ³
Prozent				
Norwegen				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10 %	35	0	-	-
Österreich				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 20 %	35	0	-	-
Portugal				
- Regel	20	15	25	10
- Beteiligungen ab 25 %	25/35	10/0	-	-
Schweden				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10 %	35	0	-	-
Spanien				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10 %	35	0	-	-
USA				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10 %	30	5	-	-
Vereinigtes Königreich				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10 %	35	0	-	-

¹ Einschliesslich Zinsen von Bankguthaben, Sparheften, usw.

² Verfahren: in der Regel nachträgliche Rückerstattung.

³ Die Reststeuer kann in den aufgeführten Staaten grundsätzlich an die dortige Einkommenssteuer angerechnet werden.

Quelle: www.estv.admin.ch > Internationales Steuerrecht > Quellensteuer nach DBA > Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen (Verrechnungssteuer)



3 DIE EINZELNEN STEUERN

3.1 Bundessteuern – Direkte Steuern

3.1.1 Steuern vom Einkommen

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)

Allgemeines

Der dBS ist bei den natürlichen Personen das Einkommen, bei den juristischen Personen der Gewinn unterstellt.

Für natürliche Personen wird die Steuer in der Regel jährlich auf Grund des im Steuerjahr tatsächlich erzielten Einkommens veranlagt. Bei den juristischen Personen wird die Steuer für jede Steuerperiode (die dem Geschäftsjahr entspricht) auf Grund des erzielten Reingewinns veranlagt. Der Bezug erfolgt ebenfalls jährlich und wird durch die Kantone für den Bund und unter dessen Aufsicht vorgenommen.

Einkommenssteuer

Unbeschränkt steuerpflichtig sind in der Regel natürliche Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder sich in der Schweiz aufhalten.

Im Weiteren sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland beschränkt steuerpflichtig, wenn sich eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Beziehungen in Bezug auf bestimmte Steuerobjekte in der Schweiz begründet.

Die dBS erfasst das gesamte Einkommen, wie zum Beispiel:

- Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit;
- Ersatzeinkommen (wie Renten, Pensionen und Ruhegehälter);
- Nebeneinkommen (wie Dienstaltersgeschenke und Trinkgelder);
- Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- Übrige Einkünfte (z.B. Gewinne von über 1'000 Franken aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung).

Vom Bruttoeinkommen können **Gewinnungskosten** im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung (z.B. Berufsauslagen) abgezogen werden.

Daneben werden allgemeine Abzüge (z.B. Doppelverdienerabzug, Abzug für Versicherungsbeiträge, Abzug für Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, Abzug privater Schuldzinsen bis zu einem bestimmten Betrag usw.) und Sozialabzüge (z.B. Verheiratetenabzug, Abzug für Einelternfamilien, Kinderabzug, Abzüge für unterstützungsbedürftige Personen usw.) gewährt.

Die Tarife der dBS auf dem Einkommen natürlicher Personen sind progressiv ausgestaltet. Sie wird aufgrund von drei Tarifen erhoben: Ein Grundtarif für die alleinstehenden Personen, ein Tarif für die verheirateten Personen und ein Elterntarif.

Zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression werden Tarife und Abzüge für natürliche Personen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Gewinnsteuer

Steuerpflichtig sind in der Regel juristische Personen, die in der Schweiz ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung haben.

Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

- Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften
- Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz).

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Sie entrichten eine Gewinnsteuer zum proportionalen Steuersatz von 8,5%. Ein Steuerfuss wird nicht angewendet. Es gibt keine eidgenössische Kapitalsteuer.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten entrichten auf Bundesebene in der Regel eine Gewinn- bzw. Einkommenssteuer mit einem proportionalen Steuersatz von 4,25 %, sofern sie nicht auf Grund ihres gemeinnützigen, sozialen oder ähnlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit sind.

Dasselbe gilt für die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Solange der Gewinn 5'000 Franken nicht erreicht, bleibt er steuerfrei.

3.1.2 Spielbankenabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG)

Besteuerungsgrundsatz

- Grand Casinos im Besitz einer Konzession A: unbeschränkter Einsatz sowie unbeschränkte Anzahl von Tischspielen und Glücksspielautomaten. Die Anzahl Grand Casinos ist auf 7 beschränkt. Der Basisabgabesatz beträgt 40 % bis 10 Millionen Franken Bruttospielertrag. Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 % bis zum Höchstsatz von 80 %.
- Kursäle im Besitz einer Konzession B: beschränkter Einsatz sowie beschränkte Auswahl an Tischspielarten und beschränkte Anzahl von Glücksspielautomaten. Die Anzahl Kursäle ist auf 12 beschränkt. Der Basisabgabesatz beträgt 40 % bis 10 Millionen Franken Bruttospielertrag. Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 % bis zum Höchstsatz von 80 %.

Der Bundesrat kann den Abgabesatz während den ersten vier Betriebsjahren einer Spielbank bis auf 20 % reduzieren.

Abgabermässigungen für Spielbanken

Der Bundesrat kann ausserdem für Spielbanken den Abgabesatz um höchstens ein Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank wesentlich für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Interessen, verwendet werden (Unterstützung des Sports, Massnahmen im sozialen Bereich, Tourismus etc.).

3.1.3 Wehrpflichtersatzabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Besteuerungsgrundsatz

Die Wehrpflichtersatzabgabe ist keine Steuer im Sinne einer allgemein geschuldeten öffentlichen Abgabe. Sie ist eine Ersatzabgabe, die demjenigen Schweizerbürger auferlegt ist, der keinen persönlichen Militär- oder Zivildienst leistet.

Mit der Ersatzabgabe verfolgt das Gesetz somit keinen fiskalischen, als vielmehr den staatspolitischen Zweck der Durchsetzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der allgemeinen Militär- oder Zivildienstpflicht.

3.2 Bundessteuern – Verbrauchsbelastung

3.2.1 Mehrwertsteuer

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG)

Am 1. Januar 1995 wurde die MWST eingeführt. Der Systemwechsel von der Warenumsatz- zur MWST war massgeblich auf die Etablierung der MWST in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückzuführen.

Am 1. Januar 2010 ist das total revidierte Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG) in Kraft getreten, das gegenüber dem bisherigen Gesetz zahlreiche Vereinfachungen vorsieht und generell anwenderfreundlicher ist.

Besteuerungsgrundsatz

Bei der MWST handelt es sich um eine allgemeine Verbrauchssteuer. Sie wird auf allen Stufen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungssektors (Inlandsteuer), auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer) sowie auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer) erhoben.

Steuerpflichtig ist, wer eine selbstständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit zwecks Erzielung von Einnahmen ausübt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich insgesamt 100'000 Franken übersteigen. Ebenfalls steuerpflichtig ist, wer im Inland innerhalb eines Kalenderjahres Leistungen im Wert von über 10'000 Franken von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, sofern diese Unternehmen im Inland nicht steuerpflichtig sind (Bezugsteuer), sowie der Zollschuldner für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).

Gegenwärtig zählt die MWST rund 366'000 Steuerpflichtige.

Bemessungsgrundlage ist bei im Inland erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen das vereinbarte bzw. vereinbarte Entgelt. Die Steuerpflichtigen dürfen in ihrer MWST-Abrechnung die Steuer abziehen, die auf den von ihnen selber bezogenen Gegenständen und Dienstleistungen sowie auf ihren Einfuhren von Gegenständen lastet. Durch diesen so genannten **Vorsteuerabzug** wird eine Steuerkumulation (steuerbelasteter Einkauf und Versteuerung des Umsatzes) vermieden (**Netto-Allphasenprinzip**). Dieses Prinzip wird durchbrochen bei Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, indem die Erbringer solcher Leistungen keinen Vorsteuerabzug vornehmen dürfen.

Da die MWST vom Konsumenten getragen werden soll, wird sie in der Regel auf ihn überwältzt, indem sie in den Verkaufspreis eingerechnet oder als separate Position auf der Rechnung aufgeführt wird.

Besonderheiten

Es wird unterschieden zwischen von der MWST befreiten und von ihr ausgenommenen Leistungen. Auf beiden Kategorien muss keine Steuer entrichtet werden. Ein Unterschied besteht jedoch

beim Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Dieser Anspruch besteht nur für den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen, welche zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden, die von der Steuer befreit sind (echte Steuerbefreiung).

Dienen die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen hingegen zur Erzielung von Umsätzen, die von der Steuer ausgenommen sind, darf kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden (unechte Steuerbefreiung).

Beispielsweise von der Steuer ausgenommen (kein Anspruch auf Vorsteuerabzug) sind insbesondere Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialhilfe, der sozialen Sicherheit, der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung, kulturelle Leistungen, Versicherungsumsätze, Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäftes), Handänderungen von Grundstücken sowie deren Dauervermietung, Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele.

Umsätze, welche Exportlieferungen, Transportleistungen über die Grenze sowie Dienstleistungen zur Nutzung oder Auswertung im Ausland betreffen, sind von der MWST befreit (Anspruch auf Vorsteuerabzug kann geltend gemacht werden).

Steuermass

Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 8,0 % (Normalsatz). Auf bestimmten Güterkategorien und Dienstleistungen kommt ein reduzierter Satz von 2,5 % zum Tragen:

- Nahrungsmittel und Zusatzstoffe nach dem Lebensmittelgesetz (Ausnahme: Der Normalsatz gilt für alkoholische Getränke und für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden);
- Vieh, Geflügel, Fische;
- Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen;
- Getreide;
- Futter- und Düngemittel;
- Medikamente;
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften (Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter).

Die Steuer beträgt für Beherbergungsleistungen (Übernachtung mit Frühstück) der Hotellerie (Hotel- und Kurbetriebe) sowie der Parahotellerie (z.B. Vermietung von Ferienwohnungen) 3,8 % bis zum 31. Dezember 2017.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ermöglicht Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz bis 5,02 Millionen Franken und einer Steuerschuld von höchstens 109'000 Franken pro Jahr eine vereinfachte Steuerabrechnung. Es handelt sich dabei um eine pauschale Abrechnung mit so genannten Saldo-Steuersätzen für gewisse Branchen. Mit der Anwendung dieser Saldo-Steuersätze, die durchwegs unter dem Normalsatz von 8,0 % liegen, muss die an die Steuer auf den

Umsätzen anrechenbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden, weil diese bereits bei der Festlegung des Saldosteuersatzes berücksichtigt wurde.

3.2.2 Verrechnungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG)

Besteuerungsgrundsatz

Die Verrechnungssteuer wird als Quellensteuer auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insbesondere auf Zinsen und Dividenden), auf schweizerischen Lotteriegewinnen und bestimmten Versicherungsleistungen erhoben.

Steuerpflichtig ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (z.B. eine Bank), der aber die Steuer auf den Empfänger überwälzen muss. Hat letzterer den Wohnsitz im Inland, so hat er Anrecht auf Rückerstattung bzw. Anrechnung, sofern er die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und dazugehörigen Vermögensbestandteile deklariert. Damit soll die Steuerhinterziehung für den inländischen Steuerpflichtigen unattraktiv gemacht werden.

Für im Ausland ansässige Anleger stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar. Solche Personen können aber eine teilweise oder vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer beanspruchen, wenn ein DBA (Vgl. Ziffer 2.4) zwischen der Schweiz und dem betreffenden Wohnsitzstaat abgeschlossen worden ist.

3.2.3 Stempelabgaben

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG)

Besteuerungsgrundsatz

Gegenstand der Besteuerung bilden bestimmte Vorgänge des Rechtsverkehrs, insbesondere die Ausgabe und der Handel von Wertschriften sowie die Zahlungen von Versicherungsprämien. Es werden drei Abgaben unterschieden.

Emissionsabgabe

Die Abgabe erfasst die – entgeltliche oder unentgeltliche – Ausgabe und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Form von Aktien inländischer Aktiengesellschaften, von Stammeinlagen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften, von Genussscheinen und von Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts. Abgabepflichtig sind die Emittenten, die Beteiligungsrechte ausgeben.

Von der Emissionsabgabe ausgenommen sind insbesondere die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Spaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz.

Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe wird auf den Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren erhoben, die von inländischen Effekthändlern getätigt werden.

Die Abgabepflicht obliegt den am Geschäft beteiligten inländischen Effekthändlern. Gegenwärtig sind von der Abgabe zum Beispiel ausgenommen:

- die als Gegenpartei auftretenden ausländischen Banken und Börsenagenten;
- die ausländische Vertragspartei bei Transaktionen mit ausländischen Obligationen (Euroobligationen);
- das Geschäft für den Handelsbestand eines gewerbsmässigen Effekthändlers.

Abgabe auf Versicherungsprämien

Dieser Abgabe unterliegen vor allem die Prämienzahlungen für die Haftpflicht-, Feuer-, Kasko- und Hausratversicherung. Ausgenommen sind insbesondere Personenversicherungen wie Unfall- und Krankenversicherungen sowie gewisse Lebensversicherungen. Abgabepflichtig ist in der Regel der inländische Versicherer.

Für alle eidgenössischen Stempelabgaben gilt, dass sich der Abgabepflichtige unaufgefordert bei der ESTV anzumelden, die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die geschuldete Abgabe zu entrichten hat (Selbstveranlagung). Die Ansätze für die Abgaben sind in *Ziffer 5.7* ersichtlich.

3.2.4 Tabaksteuer

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuergesetz, TStG)

Besteuerungsgrundsatz

Gegenstand dieser Steuer sind die im Inland gewerbsmässig hergestellten, verbrauchsfertigen sowie die eingeführten Tabakfabrikate und Ersatzprodukte.

Steuerpflichtig sind die Hersteller des im Inland hergestellten verbrauchsfertigen Produkts oder die Zollschuldner für die eingeführten Produkte.

3.2.5 Biersteuer

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Biersteuer (Biersteuergesetz, BStG)

Besteuerungsgrundsatz

Steuerpflichtig sind die Hersteller (Brauereien) für im Zollgebiet hergestelltes Bier bzw. die Zollschuldner für das eingeführte Bier (Importbier).

3.2.6 Besteuerung von Spirituosen

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; AlkG)

Besteuerungsgrundsatz

Inländisch produzierte Spirituosen sind zu versteuern. Auf eingeführten Produkten werden so genannte Monopolgebühren erhoben.

Von der Besteuerung ausgenommen ist der Eigenbedarf der landwirtschaftlichen Produzenten. Ausserdem dürfen Personen ab 17 Jahren im Reisendenverkehr zoll- und monopolgebührenfrei fünf Liter Alkohol bis und mit 18 Volumenprozent und einen Liter über 18 Volumenprozent einführen.

3.2.7 Mineralölsteuer

Gesetzliche Grundlage

Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG)

Besteuerungsgrundsatz

Diese Steuer umfasst:

- eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen;
- einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Die Steuerpflicht fällt auf der Handelsstufe an, indem die Steuer über den Produktpreis auf die Verbraucher überwältigt wird. Die Mineralölsteuer variiert je nach Produkt und dessen Verwendung (Treibstoff, Brennstoff, technische Zwecke; vgl. *Ziffer 5.7*). Die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer und der gesamte Reinertrag des Mineralölsteuerzuschlages sind für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zweckgebunden. Der Rest des Reinertrages ist für allgemeine Aufwendungen des Bundeshaushaltes bestimmt.

3.2.8 Automobilsteuer

Gesetzliche Grundlage

Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (AStG)

Besteuerungsgrundsatz

Die Eidgenössische Zollverwaltung erhebt auf dem Wert von Automobilen bei deren Einfuhr und bei deren Herstellung im Inland eine Steuer von 4 %.

Als Automobile im Sinne des Gesetzes gelten die leichten Nutzfahrzeuge (einschliesslich Minibusse) und Personenwagen im Stückgewicht von nicht mehr als 1'600 kg. Wegen der unbedeutenden Inlandproduktion werden 99,9 % der Einnahmen bei der Einfuhr erzielt. Von der Steuer befreit sind namentlich die Elektromobile.

3.2.9 Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (NSAG)

Besteuerungsgrundsatz

Die Abgabe muss entrichtet werden für Motorfahrzeuge und Anhänger, die im In- oder Ausland immatrikuliert sind und mit denen abgabepflichtige Nationalstrassen erster und zweiter Klasse benützt werden. Für Fahrzeuge, die der Schwerverkehrsabgabe nach dem Schwerverkehrsabgabengesetz unterliegen, muss sie hingegen nicht bezahlt werden.

Seit 1995 beläuft sich die Höhe der jährlich erhobenen Abgabe für die Vignette auf 40 Franken.

3.2.10 Schwerverkehrsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG)

Besteuerungsgrundsatz

Mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt.

Die LSVA gilt für schwere Güterfahrzeuge und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und bemisst sich nach drei Kriterien:

- nach der Zahl der auf Schweizer Territorium zurückgelegten Kilometer;
- nach dem zulässigen Gesamtgewicht;
- nach den Emissionen des Fahrzeugs.

Der Abgabesatz betrug im Jahr 2014 nach dem gewichteten Durchschnitt 2,30 Rappen pro Tonnenkilometer. Dieser Abgabesatz berechnet sich nach Massgabe der ungedeckten externen Kosten des Strassenschwerverkehrs und der Zahl der gefahrenen Brutto-Tonnenkilometer. Für gewisse schwere Fahrzeugkategorien wird die Abgabe in Form einer Pauschalen erhoben. Der jährliche Höchstsatz beträgt 5'000 Franken.

3.2.11 Zölle

Gesetzliche Grundlage

Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG)

Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG)

Besteuerungsgrundsatz

Die Schweiz kennt Ein- und Ausfuhrzölle, die durch den Zolltarif festgesetzt sind. Es handelt sich dabei fast durchwegs um Gewichtszölle (z.B. X Franken je 100 kg brutto).

Sie finden im elektronischen Zolltarif – Tares (www.tares.ch) die Tarifnummern, die Zollsätze und Hinweise auf andere Angaben.

3.3 Kantons- und Gemeindesteuern – Direkte Steuern

Gesetzliche Grundlage

Steuergesetze der 26 Kantone und verschiedene Gemeindereglemente; Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

Allgemeines

Die Kantone sind ermächtigt, jede Steuer zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht.

Die Gemeinden können nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben. Die von den Gemeinden erhobenen Steuern sind in einigen Kantonen durch eigene Gemeindereglemente, in andern Kantonen durch kantonale Gesetze geregelt.

Die Gemeindesteuern vom Einkommen und Vermögen werden in der Regel in Prozenten oder Einheiten (Steuerfuss) der einfachen Kantonssteuer bezogen.

Steuerharmonisierung

Das StHG bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist.

3.3.1 Steuern vom Einkommen und Vermögen

3.3.1.1 Einkommenssteuer

Alle Kantone und Gemeinden kennen das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer.

Die kantonalen Einkommenssteuern sind in ihrem Aufbau der dBSt ähnlich. Sie werden aufgrund einer vom Steuerpflichtigen einzureichenden Steuererklärung jährlich veranlagt.

In allen Kantonen wird das Gesamteinkommen erfasst. Das heisst, die natürlichen Personen haben ihr gesamtes Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, ihr Ersatz- oder Nebeneinkommen sowie den Vermögensertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu versteuern. Davon ausgenommen sind Gewinne aus der Veräusserung von unbeweglichem **Privat**vermögen, die der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei.

Vom Bruttogesamteinkommen können allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung (z.B. Berufsauslagen oder Gewinnungskosten) abgezogen werden.

Daneben werden allgemeine Abzüge (z.B. Doppelverdienerabzug, Abzug für Versicherungsbeiträge, Abzug für Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, Abzug privater Schuldzinsen usw.)

und Sozialabzüge (z.B. Verheiratetenabzug, Abzug für Einelternfamilien, Kinderabzug, Abzüge für unterstützungsbedürftige Personen usw.) gewährt.

Die Einkommenssteuertarife sind in fast allen Kantonen progressiv ausgestaltet.

In den meisten Kantonen wird ein Vielfaches der einfachen Steuer erhoben.

3.3.1.2 Quellensteuer

Alle Kantone besteuern das Erwerbseinkommen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung (C Bewilligung) an der Quelle. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Mit dieser Quellensteuer sind die Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden (einschliesslich allfälliger Kirchensteuern) abgegolten.

3.3.1.3 Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer

In einigen Kantonen und Gemeinden haben volljährige oder erwerbstätige Personen eine fixe Steuer zu entrichten. Sie wird zusätzlich zur Einkommenssteuer erhoben. Ihre Ansätze sind niedrig.

3.3.1.4 Vermögenssteuer

In allen Kantonen und Gemeinden wird eine Vermögenssteuer von natürlichen Personen erhoben. Gegenstand der Steuer bildet in der Regel das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat. Sie werden grundsätzlich zum Verkehrswert bemessen.

Zum steuerbaren Vermögen gehören insbesondere: Grundeigentum, bewegliches Kapitalvermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das Reinvermögen, d.h. das um die gesamten nachgewiesenen Schulden reduzierte Bruttovermögen des Steuerpflichtigen.

Vom Reinvermögen können zusätzlich Sozialabzüge geltend gemacht werden (variieren von Kanton zu Kanton).

Bei der Veranlagung der Vermögenssteuer wird auf einen bestimmten Stichtag abgestellt. Die Tarife sind mehrheitlich progressiv ausgestaltet.

3.3.1.5 Gewinn- und Kapitalsteuern

Für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt der Grundsatz, dass die juristischen Personen dort Steuern zahlen müssen, wo sie ihren Sitz oder ihre Verwaltung haben oder aufgrund bestimmter Tatbestände als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten sind.

Fast alle Kantone sehen für ihre Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Steuer vom Reingewinn sowie eine Steuer vom Grund- oder Stammkapital und den Reserven vor.

Die den Kapitalgesellschaften zufließenden Erträge aus schweizerischen und ausländischen Beteiligungen genießen in allen Kantonen Steuervergünstigungen. Weitere Vergünstigungen werden auch Verwaltungsgesellschaften gewährt. Ferner sehen alle kantonalen Steuergesetze Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmungen vor.

In allen Kantonen besteht eine einjährige Veranlagungsperiode mit Gegenwartsbemessung.

Für die Gewinnsteuer der Kantone und Gemeinden gelangt einer der folgenden Steuersätze zur Anwendung:

- Proportionaler Steuersatz;
- Gemischtes System mit zwei oder drei Sätzen, die kombiniert werden nach Ertragsintensität oder Höhe des Gewinns.

Die in Promillen ausgedrückte Steuer vom Kapital ist in beinahe allen Kantonen proportional.

Minimalsteuer

Die meisten Kantone kennen eine Mindestbelastung betreffend Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Minimum für die Kantonssteuer je nach Kanton jährlich zwischen 100 und 900 Franken liegt. Dazu kommt allenfalls noch die Gemeindesteuer.

3.3.2 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Mit Ausnahme des Kantons SZ erheben alle Kantone eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Kanton LU verzichtet auf eine fiskalische Belastung der Schenkungen. Schenkungen in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers werden allerdings in die Berechnung der Erbschaftssteuer mit einbezogen. Der Bund erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer erfasst die einzelnen Erbquoten und Vermächtnisse.

In allen Kantonen sind Vermögensanfälle an den Ehegatten steuerfrei. In den meisten Kantonen gilt dies ebenfalls für die direkten Nachkommen und zum Teil auch für die direkten Vorfahren.

Mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, welches am Ort der gelegenen Sache zu versteuern ist, steht die Steuerhoheit dem Wohnsitzkanton des Erblassers zu. Steuerpflichtig sind die Empfänger des Vermögensanfalls. Für die Steuerberechnung ist in der Regel der Verkehrswert massgebend. Die Steuerveranlagung bei Erbschaften erfolgt mehrheitlich auf der Grundlage eines Nachlassinventars, das beim Tod des Erblassers zu erstellen ist.

Schenkungssteuer

Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen unter Lebenden. Dabei wird in der Regel auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff abgestellt.

Die Steuer auf Schenkungen beweglichen Vermögens wird durch denjenigen Kanton erhoben, in dem der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz hat, die Schenkungssteuer auf geschenkten Liegenschaften durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind.

3.3.3 Lotteriegewinnsteuer

Gewinne aus Lotterien, Sport-Toto und ähnlichen Veranstaltungen werden in allen Kantonen besteuert. Die Kantone besteuern diese Gewinne jedoch erst ab einer gewissen Höhe.

3.3.4 Grundstückgewinnsteuer

Bei der dBSt sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens ausdrücklich steuerfrei.

Alle Kantone besteuern hingegen Grundstücksgewinne, die beim Verkauf von Grundstücken des Steuerpflichtigen erzielt werden. Meistens wird die Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich durch den Kanton erhoben.

3.3.5 Liegenschaftssteuer

Eine Liegenschaftssteuer (auch Grund- oder Grundstücksteuer genannt), die auf dem vollen Wert von Grundstücken berechnet wird, – also ohne Berücksichtigung der auf ihnen lastenden Schulden – wird in mehr als der Hälfte der Kantone erhoben.

Das Grundstück ist am Ort der gelegenen Sache zu versteuern, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Steuerpflichtigen.

Grundsätzlich sind natürliche und juristische Personen gleichermaßen steuerpflichtig. Der Steuersatz ist proportional und variiert von Kanton zu Kanton.

Die Liegenschaftssteuer ist eine periodische Steuer, die jährlich erhoben wird. In der Regel wird sie auf dem am Ende der Steuerperiode massgebenden Steuerwert veranlagt und berechnet.

3.3.6 Handänderungssteuer

Gegenstand der Steuer bildet der Eigentumsübergang von Grundstücken. Die Steuerhoheit steht meistens den Kantonen, vereinzelt auch den Gemeinden zu. Die Steuer wird auf dem Kaufpreis berechnet und ist in der Regel vom Grundstückserwerber zu entrichten. In wenigen Kantonen sind aber sowohl der Erwerber als auch der Veräusserer je zur Hälfte steuerpflichtig.

3.3.7 Kantonale Spielbankenabgabe

Die Kantone, in welchen ein Kursaal mit einer Konzession B angesiedelt ist, können auf dem in den Spielbanken erspielten Bruttospielertrag eine Steuer erheben. Diese darf höchstens 40 % der dem Bund zustehenden Gesamtsteuer auf dem Spielcasino betragen.

3.3.8 Gewerbesteuer

Diese Steuer können die Gemeinden des Kantons GE von natürlichen und juristischen Personen, die auf dem Gemeindegebiet eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, einen Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieb führen oder eine Betriebsstätte oder Filiale besitzen, erheben.

Berechnungsgrundlage bilden Umsatz, Mieten für Lokalitäten und Anzahl im Betrieb beschäftigter Personen.

3.4 Kantons- und Gemeindesteuern – Besitz- und Ausgabensteuern

3.4.1 Motorfahrzeugsteuern

Alle Kantone erheben eine jährliche Steuer auf Motorfahrzeuge aller Art. Die Steuer wird nach bestimmten technischen Merkmalen der Fahrzeuge (Anzahl Steuer-PS, Kilowatt, Hubraum, Nutzlast, Gesamt- oder Leergewicht, Umweltfreundlichkeit usw.) berechnet.

3.4.2 Hundesteuer

In allen Kantonen wird vom Kanton und/oder von den Gemeinden jährlich eine Hundesteuer erhoben. Die Steuer kann in gewissen Kantonen je nach Grösse oder Gewicht des Hundes unterschiedlich ausfallen. Die Höhe der Steuer kann manchmal auch von Gemeinde zu Gemeinde eines Kantons variieren.

3.4.3 Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer wird in den Kantonen FR, AR, TI (nur für Kinos), NE und JU bezogen. In den Kantonen LU, SO und VD ist die Vergnügungssteuer eine fakultative Gemeindesteuer. Es handelt sich um eine Abgabe auf entgeltlichen öffentlichen Veranstaltungen, welche entweder in Form einer Billettsteuer (in der Regel 10 % des Eintrittspreises oder der Bruttoeinnahmen) oder in Form einer Pauschalabgabe erhoben wird.

3.4.4 Kantonale Stempelsteuern und Registerabgaben

Neben den eidgenössischen Stempelabgaben werden in einigen Kantonen auch kantonale Stempelsteuern erhoben. Gegenstand dieser Steuern sind Urkunden (Urteile, Ausweisschriften, Registerauszüge usw.), die von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden an Private ausgestellt werden, Akten und Eingaben (Prozessschriften, Gesuche, Rekurse usw.), die von Privaten bei den genannten Behörden eingereicht werden, sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art (Verträge, Testamente, Quittungen usw.).

Im Kanton VD unterliegen nur die Grundpfandverträge der Stempelsteuer.

Der Kanton VS erhebt zusätzlich auch eine Stempelsteuer auf Spielkarten.

Im Weiteren kennt der Kanton GE Registerabgaben. Diese werden auf der obligatorischen und fakultativen Eintragung privater und öffentlicher Urkunden in ein amtliches Register erhoben.

3.4.5 Lotteriesteuer

Die Mehrheit der Kantone erhebt bei der Durchführung von öffentlichen, nicht gewerbsmässig organisierten Lotterien, Tombolas usw. eine Abgabe.

3.4.6 Beherbergungsabgabe/Kurtaxe

Die meisten Kantone erheben eine Beherbergungsabgabe oder Kurtaxe (geschuldet für Übernachtungen in Hotels, Motels, Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen). Der Bezug erfolgt in der Regel durch den örtlichen Verkehrsverein, manchmal aber auch durch die Gemeinde.

3.4.7 Feuerwehersatzabgabe

Die meisten Kantone kennen eine Feuerwehersatzabgabe, die entweder von Kanton oder Gemeinde erhoben wird. Sie wird grundsätzlich von feuerwehpflichtigen Personen, die keinen Feuerwehdienst leisten, erhoben.

Die Kantone ZH, BS, TI, VD und GE kennen keine solche Abgabe.

3.4.8 Wasserzinsen

Die Mehrheit der Kantone erhebt eine Abgabe für die Ausnützung der Wasserkraft von Wasserkraftwerken ab einer bestimmten Bruttoleistung.

4 BESONDERHEITEN

4.1 Veranlagungs- und Bemessungsperioden

4.1.1 Natürliche Personen

4.1.1.1 Einkommenssteuer

Sowohl die dBSSt als auch die kantonalen und kommunalen Steuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen werden gemäss der so genannten Postnumerando-Methode erhoben. Das bedeutet, die Besteuerung erfolgt jährlich auf der Grundlage des effektiv erzielten Einkommens. Die Steuer kann somit erst zu Beginn des nächstfolgenden Jahres veranlagt und erhoben werden.

Dieses System zeichnet sich dadurch aus, dass die Steuerperiode (Steuerjahr) und die Bemessungsperiode (Bemessungsjahr) übereinstimmen. Bei natürlichen Personen stimmt die Steuerperiode in der Regel mit dem Kalenderjahr überein (Art. 40 DBG; Art. 15 StHG).

2016	2017
<p><i>Steuerperiode Bemessungsperiode (ev. Erhebung provisorischer Ratenrechnungen)</i></p>	<p><i>Steuererklärung Definitive Veranlagung und Bezug</i></p>

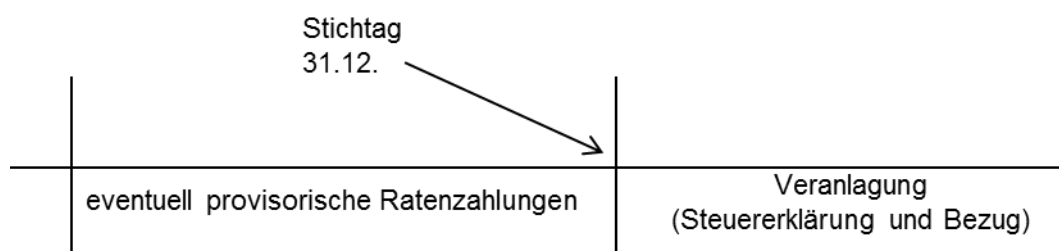
4.1.1.2 Vermögenssteuer

Die kantonale und kommunale Vermögenssteuer wird in regelmässigen Zeitabschnitten bemessen, veranlagt und erhoben. Den Zeitabschnitt, für welchen die Steuer geschuldet ist, nennt man Steuerperiode (Steuerjahr). Die Veranlagung erfolgt jährlich aufgrund des am Ende der Steuerperiode vorhandenen Vermögens. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Steuerjahres, so ist nur der entsprechend gekürzte Steuerbetrag geschuldet.

Für die Bemessung des Vermögens ist der Wert massgebend, der diesem an einem bestimmten Stichtag zukommt (Art. 17 StHG).

Es sei darauf hingewiesen, dass der Bund keine Vermögenssteuer erhebt.

Steuerperiode = Steuerjahr



4.1.2 Juristische Personen

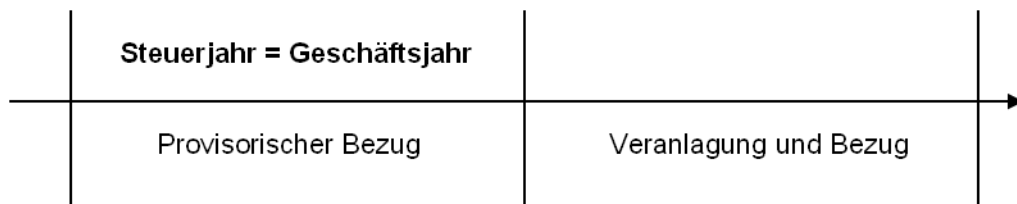
4.1.2.1 Gewinnsteuer

Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen werden wie die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen periodisch in regelmässigen Abständen erhoben und zwar ebenfalls nach der Postnumerando-Methode.

Bei juristischen Personen gilt das Geschäftsjahr als Steuerperiode (Art. 79 DBG; Art. 31 Abs. 2 StHG). Das Geschäftsjahr fällt nicht unbedingt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für die Gewinnsteuer sind diejenigen tatsächlichen Gewinne massgeblich, die während des entsprechenden Steuerjahres/Geschäftsjahres erzielt wurden.

Bei einem System mit proportionalem Tarif (wie ihn die dBSt und die Mehrheit der Kantone kennen) hat die Dauer der Steuerpflicht keinen direkten Einfluss auf den Gewinnsteuerbetrag. Bei einem progressiven Tarif muss hingegen bei über- oder unterjährigem Geschäftsjahren der ordentliche Gewinn für die Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet werden (Art. 31 Abs. 2 in fine StHG).



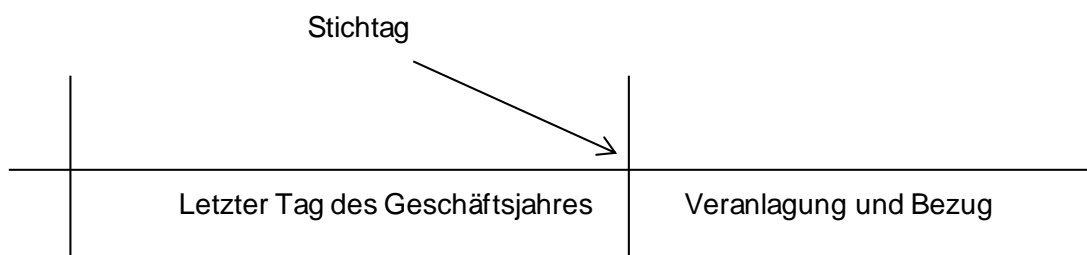
4.1.2.2 Kapitalsteuer

Wie die Gewinnsteuer wird auch die Kapitalsteuer jedes Jahr erhoben. In vielen Kantonen wird die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet (Art. 30 Abs. 2 StHG). Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

Für die Bemessung der Kapitalsteuer wird auf das Eigenkapital an einem bestimmten Stichtag (Eigenkapital am Ende des Geschäftsjahres; Art. 31 Abs. 4 StHG) abgestellt.

Bei über- oder unterjährigem Geschäftsjahren wird die Steuer entsprechend der Dauer umgerechnet.

Steuerjahr = Geschäftsjahr



4.2 Steuerbelastung

Die Steuerbelastung auf dem Einkommen in der Schweiz wird bestimmt durch den kantonalen Steuersatz und die Steuerfüsse von Kanton und Gemeinde sowie durch die dBSt (kein Vielfaches). Individualisierte aktuelle Einkommenssteuerberechnungen können mit dem **Steuerrechner** auf der ESTV Internetseite (www.estv.admin.ch) unter «Allgemein» > «Dienstleistungen» vorgenommen werden.

Die kantonalen und kommunalen Steuerbelastungsunterschiede sind das Resultat der grossen finanziellen Unabhängigkeit jedes Gemeinwesens.

Steuerfuss (jährliches Vielfaches)

Die in den kantonalen Steuergesetzen enthaltenen Tarife sind in der Mehrzahl der Kantone einfache Ansätze (Grund- bzw. Einheitsansätze). Der Steuerfuss stellt ein Vielfaches (ausgedrückt in Einheiten oder Prozenten) der gesetzlich festgelegten einfachen Ansätze dar. Diese Steuerfüsse werden in der Regel jährlich den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinwesen (Kanton, politische Gemeinde, Kirchgemeinde) angepasst. Die gültigen Steuerfüsse für 2015 sind in *Ziffer 5.8* (natürliche Personen) bzw. *5.9* (juristische Personen) aufgeführt.

Beispiel:

Ein lediger Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in der Stadt Zürich hat ein Bruttoarbeitseinkommen von 50'000 Franken. Aufgrund des gesetzlich verankerten Tarifs beträgt die einfache Einkommenssteuer 1'405 Franken.

Von dieser einfachen Steuer erhebt nun der Kanton 100 %, die Gemeinde Zürich (als Gemeindesteuer) 119 % und schliesslich die Kirchgemeinde (als Kirchensteuer) 10 % des einfachen Kantonssteuerbetrages.

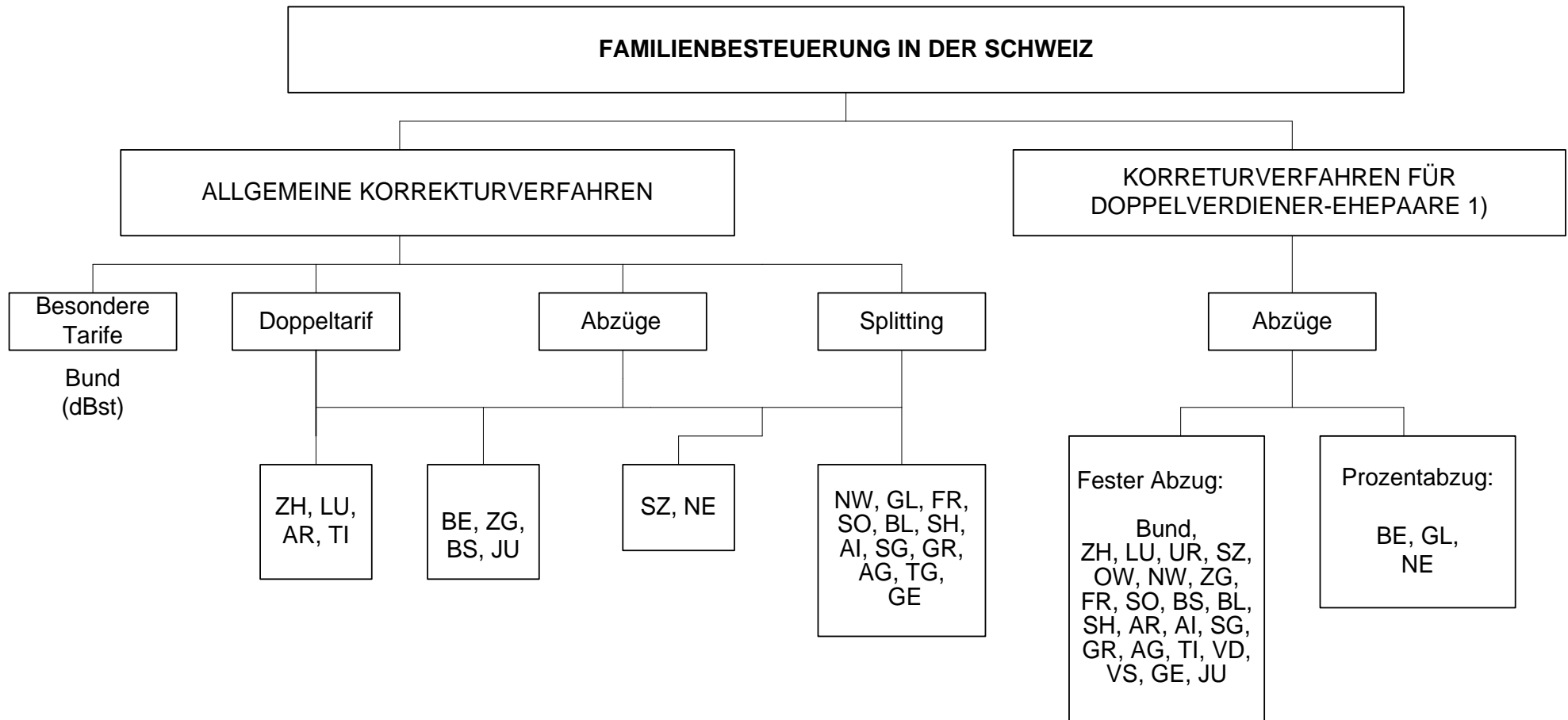
Einfache Steuer nach Tarif		1'405.00 Fr.
Steuerfuss (Vielfaches)		
- Kanton Zürich:	100 %	1'405.00 Fr.
- Gemeinde Zürich:	119 %	1'671.95 Fr.
- Katholische Kirchgemeinde:	10 %	140.50 Fr.
- Personalsteuer		24.00 Fr.
<hr/>		
Einkommenssteuer insgesamt		3'241.45 Fr.
Steuerbelastung in Prozent		6,48

4.3 Familienbesteuerung

Die schweizerischen Steuergesetze gehen vom Grundsatz aus, dass Einkommen und Vermögen der Familie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dieser Grundsatz der Haushalt- oder Familienbesteuerung gilt sowohl für die dBSt als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern. Das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Gleichgeschlechtliche Paare, welche in einem gemeinsamen Haushalt leben und als solche anerkannt sind (eingetragene Partnerschaft), werden den heterosexuellen Ehepaaren gleichgestellt.

Diese Familienbesteuerung kann aber infolge der progressiven Ausgestaltung der Einkommenssteuertarife zu ungerechtfertigten Erhöhungen der Steuerbelastung führen. Hier greift nun der Gesetzgeber mit unterschiedlichen Korrekturmassnahmen ein. Eine Zusammenstellung der bei der Familienbesteuerung in der Schweiz zur Anwendung gelangenden Korrekturverfahren vermittelt die nachfolgende Übersicht. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die 26 kantonalen Steuergesetze und das Bundessteuerrecht den Umstand, dass aus dem Familieneinkommen oft mehrere Personen leben müssen, recht unterschiedlich behandeln.

Familien mit Kindern werden im Rahmen der dBSt zusätzlich entlastet mit einem Elterntarif (Abzug von 251 Franken auf dem Steuerbetrag als Ergänzung zum Kinderabzug) und einem Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern von maximal 10'100 Franken.



Vier Kantone kennen ein anderes System: UR (Die Sozialabzüge haben bei der Flat Rate Tax einen tarifarischen Charakter), OW (einen Abzug in Prozent auf dem Nettoeinkommen), VS (einen Steuerrabatt) und VD (Besteuerung nach Konsumeinheiten sowie Abzüge)

1) Darstellung für unselbstständig Erwerbstätige; bei selbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. bei Mitarbeit im Betrieb des andern Ehegatten teilweise abweichende Regelungen.



5 TABELLEN

5.1 Sozialabzüge vom Einkommen (2015)

Bund / Kantone	Persönlicher Abzug			
	Verheiratete	Übrige	Abzug je Kind	Abzug je unterstützte Person
	Franken			
ZH	1	-	9'000	2'700
BE	10'400 ²	5'200	8'000 ³	4'600 ⁴
LU	1	-	5	2'600
UR	25'600 ⁶	14'600 ⁷	8'000 ⁸	3'000
SZ	6'400 ⁹	3'200 ¹⁰	9'000 ¹¹	-
OW	10'000 ¹²	10'000	6'200 ¹³	2'400
NW	14	-	5'400 ¹⁵	5'400 ¹⁶
GL	17	-	7'000 ¹⁸	2'000
ZG	14'200 ²	7'100	12'000 ¹⁹	3'300
FR	20	-	7'000 ²¹	1'000
SO	1	-	6'000	2'000 ²²
BS	35'000	18'000 ²³	7'800	5'500
BL	1	-	24	2'000
SH	9	25	8'400	1'300
AR	1	26	5'000 ²⁷	-
AI	28	29	6'000 ³⁰	-
SG	28	-	7'200 ³¹	-
GR	9	-	6'200 ³²	5'200
AG	28	-	7'000 ³³	2'400
TG	34	-	7'000 ³⁵	2'600
TI	1	-	11'100 ³⁶	5'700 ³⁷
VD	1'300 ³⁸	38 39	1'000 ³⁸	3'200
VS	35 % ⁴⁰	-	41	1'850
NE	3'600 ⁴²	2'000 ⁴³	6'000 ⁴⁴	3'000
GE	45	45	46	47
JU	3'500 ¹	48	5'300 ⁴⁹	2'300
Bund	2'600	-	6'500	6'500

¹ Verheiratetentarif.

² Zusätzlich Verheiratetentarif.

- ³ Zusätzlich höchstens 6'200 Fr. je Kind, das auswärts ausgebildet wird.
Weitere 1'200 Fr. je Kind für Einelternfamilien mit eigenem Haushalt.
- ⁴ Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und an Eltern, die dauernd pflegebedürftig sind oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz gepflegt werden, sowie für die Mehrkosten, die durch behinderte Nachkommen entstehen.
- ⁵ - 6'700 Fr. für jedes Kind, das das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat
- 7'200 Fr. für jedes Kind, das das sechste Altersjahr vollendet hat
- 12'500 Fr. für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung, wenn es sich dafür auswärts aufhalten muss.
- ⁶ Zusätzlich: Pauschalabzug von 14'600 Fr. Gemeinsam besteuerte Ehepaare können den Abzug nur einmal beanspruchen. Verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für deren Unterhalt sie aufkommen, können 20'100 Fr. abziehen.
- ⁷ Für jede steuerpflichtige Person sowie Ehepaare.
- ⁸ Zusätzlich 4'300 Fr. je Kind in Berufsausbildung oder Studium und bei auswärtiger Verpflegung, 12'900 Fr. bei auswärtigem Wochenaufenthalt (Verpflegung und Unterkunft). Der Abzug ist um die 15'000 Fr. übersteigenden Erwerbseinkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen.
- ⁹ Zusätzlich Splitting für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare (Divisor 1,9).
- ¹⁰ Zusätzlich: Für eine alleinerziehende Person 6'300 Fr. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen, bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den durch die Buchhaltung nachgewiesenen Gewinn erhöht, maximal 3'200 Fr.
- ¹¹ 9'000 Fr. für jedes minderjährige Kind und 11'000 Fr. für jedes volljährige Kind in Ausbildung.
- ¹² Höchstens 10'000 Fr. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben sowie für Alleinstehende mit Kindern, die im gleichen Haushalt leben 20% vom Reineinkommen, mindestens 4'300 Fr.
- ¹³ - 6'200 für jedes minderjährige Kind
- 6 200 Fr. für jedes volljährige Kind, das jedoch noch in der beruflichen Ausbildung steht, wenn dessen Unterhalt zur Hauptsache von den Eltern bestritten wird.
- Zusätzlich zum Kinderabzug
- 5 100 Fr. für auswärts wohnende Kinder in Ausbildung. Vorausgesetzt wird, dass die Eltern oder der Elternteil für den Unterhalt des Kindes aufkommen
- ¹⁴ Teilsplitting für Verheiratete (Divisor 1,85).
- ¹⁵ Für jedes minderjährige oder volljährige in Ausbildung stehende Kind 5'400 Fr. Zusätzlich:
- Bei schulischer Ausbildung ausserhalb des Kantons 1'600 Fr.
- Für das erste Kind, wenn es ständig am Ausbildungsort wohnt 5'400 Fr.
- Für jedes weitere Kind, wenn es ständig am Ausbildungsort wohnt 7'600 Fr.
- ¹⁶ Betreuungskostenabzug: Steuerpflichtige, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, welche eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen und die nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt werden.
- ¹⁷ Teilsplitting (Divisor 1,6).
- ¹⁸ Für jedes minderjährige sowie volljährige, in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind. Der gleiche Betrag kann abgezogen werden, wenn sich das Kind ständig am Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss.
- ¹⁹ Dieser Abzug erhöht sich in der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet um 6'000 Fr.
- ²⁰ Splitting für Verheiratete (50%, Divisor 2). Der Mindestsatz bleibt anwendbar.
- ²¹ Für das erste und zweite Kind im Minimum 7'000 Fr., ab dem dritten Kind pro Kind im Minimum 8'000 Fr. Der Betrag des Sozialabzugs wird erhöht:
- für das erste und zweite Kind, pro Kind von 7'000 Fr. auf 8'500 Fr.
- ab dem dritten Kind, pro Kind von 8'000 Fr. auf 9'500 Fr.

Die Einkommenslimite ist 62'000 Fr. für das erste Kind. Diese Limite wird für jedes weitere Kind um 10'000 Fr. erhöht. Wenn das Einkommen diese Limite übersteigt, wird der Abzug um 100 Fr. pro 1'000

Fr. gekürzt. Der Minimalabzug beträgt jedoch 7'000 Fr. für die ersten beiden Kinder und 8'000 Fr. ab dem dritten Kind.

²² Für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt, können 4'200 Fr. abgezogen werden.

²³ Steuerpflichtige, die allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in Ausbildung befindenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern die steuerpflichtige Person den Kindsunterhalt zur Hauptsache bestreitet und nicht im Konkubinat lebt 30'000 Fr.

²⁴ Der Einkommenssteuerbetrag ermässigt sich um 750 Fr. für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

²⁵ Für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen.

²⁶ Verheiratetentarif für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

²⁷ - 5 000 Fr. für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut,
- 6 000 Fr. für jedes Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut oder für volljährige Kinder in beruflicher oder schulischer Ausbildung, dazu höchstens weitere
- 12 000 Fr. Ausbildungskosten für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut oder für volljährige Kinder in beruflicher oder schulischer Ausbildung, soweit sie die steuerpflichtige Person selber trägt. Selbstbehalt 2 000 Fr. Der Betrag wird um erhaltene Stipendien bis minimal 6 000 Fr. gekürzt.

²⁸ Vollsplitting für verheiratete, verwitwete, geschiedene, getrennt lebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für welche der Kinderabzug gewährt wird (Divisor 2).

²⁹ Vollsplitting für verheiratete, verwitwete, geschiedene, getrennt lebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für welche der Kinderabzug gewährt wird (Divisor 2).

³⁰ Für das erste und zweite minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind 6'000 Fr.
Für jedes weitere Kind 8'000 Fr. Zusätzlich für jedes Kind, das sich in der schulischen oder beruflichen Ausbildung ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss 8'000 Fr. Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeiträge sind abzuziehen.

³¹ - 7'200 Fr. für jedes noch nicht schulpflichtige Kind
- 10'200 Fr. für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung
- 13'000 Fr. für die Ausbildungskosten jedes minderjährigen oder volljährigen Kindes in schulischer oder beruflicher Ausbildung, soweit sie 3'000 Fr. übersteigen und der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

³² 6'200 Fr. für Kinder im Vorschulalter, 9'300 Fr. für jedes ältere minderjährige Kind und wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung ist, 18'600 Fr. je Kind bei auswärtigem Aufenthalt (Schule oder berufliche Ausbildung).

³³ Für jedes Kind unter elterlicher Sorge 7'000 Fr. bis zum vollendeten 14. Altersjahr, 9'000 Fr. bis zum vollendeten 18. Altersjahr und 11'000 Fr. für jedes volljährige Kind in Ausbildung.

³⁴ Zusätzlich Splitting für Verheiratete und Alleinerziehende (Divisor 2).

³⁵ 7'000 Fr. für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Altersjahres
Für jedes in Ausbildung stehende Kind:
- 8'000 Fr. nach Vollendung des 16. Altersjahres
- 10'000 Fr. nach Vollendung des 20. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr.

³⁶ 11'100 Fr. für jedes minderjährige Kind ohne Erwerbseinkommen und für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder Studenten die jünger als 28 Jahre sind.

Zusätzlich für jedes Kind:
- 1'200 Fr. wenn es eine nachobligatorische Schule besucht, deren Standort mit dem Wohnort übereinstimmt
- 1'900 Fr. wenn es eine nachobligatorische Schule im Tessin besucht, deren Standort nicht mit dem Wohnort übereinstimmt, mit täglicher Rückkehr an diesen

- 4'600 fr. wenn es eine nachobligatorische Schule im Tessin besucht, deren Standort nicht mit dem Wohnort übereinstimmt, ohne tägliche Rückkehr an den Wohnort
 - 6'400 Fr. wenn es eine nachobligatorische Schule oder einen Weiterbildungskurs ausserhalb des Kantons oder eine akademische Ausbildung im Tessin oder ausserhalb des Kantons besucht
 - 13'400 Fr. für jedes Kind das einer akademischen Ausbildung nachgeht, ohne täglich an seinen Wohnort zurückzukehren.
- ³⁷ Abzug von 5'700 Fr. bis 11'100 Fr. für den Unterhalt jeder unterstützungsbedürftigen Person, im Minimum 5'700 Fr.
- ³⁸ Familienquotient (Besteuerung nach Konsumeinheiten). Das satzbestimmende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen der steuerpflichtigen Person, geteilt durch einen Quotienten der sich aus seiner Familiensituation ergibt:
- 1,0 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene und Verwitwete
 - 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe
 - 1,3 für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt Lebende mit minderjährigen, studierenden oder eine Lehre absolvierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen.
 - 0,5 je minderjähriges, studierendes oder eine Lehre absolvierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.
- ³⁹ Maximal 2'700 Fr. für Einelternfamilien.
- ⁴⁰ Abzug vom Steuerbetrag: Im Minimum 650 Fr., maximal 4'680 Fr.
Abzug von der geschuldeten Steuer: Für jedes minderjährige, sich in Ausbildung oder im Studium befindende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person aufkommt, kann ein Betrag bis 300 Fr. abgezogen werden. Diese Reduktion erfolgt nach dem Abzug des Sozialabzugs und dem Nachlass auf dem Steuerbetrag der Ehegatten.
- ⁴¹ Nach Alter abgestufter Abzug: 7'510 Franken bis zum sechsten Altersjahr; 8'560 Franken vom sechsten bis zum 16. Altersjahr; 11'410 Franken ab dem 16. Altersjahr.
Hat die steuerpflichtige Person drei und mehr Kinder, wird ab dem dritten Kind für jedes Kind ein zusätzlicher Abzug von 1'200 Franken gewährt.
Für jeden Schüler auf Sekundarstufe II: Pro Jahr maximal 5'470 Franken der effektiven Kosten für Internat oder Gastfamilie. Für jedes Kind, das eine tertiäre Bildung genießt und ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes logieren muss: 5'000 Franken maximal pro Jahr.
- ⁴² Für gemeinsam lebende verheiratete Steuerpflichtige sowie für alleinstehende Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen gemeinsam leben. Degressiver Abzug ab einem Einkommen von 48'000 Fr. Dieser Abzug wird pro 1'000 Fr., die die 48'000 Fr. übersteigen, um 200 Fr. reduziert.
Für die getrennt besteuerten Steuerpflichtigen, welche die elterliche Gewalt mit abwechselnder Obhut gemeinsam und ohne Unterhaltszahlungen ausüben, kommt der Elternteil mit dem höheren Netto-Einkommen in den Genuss des Verheirateten tarifs.
- ⁴³ Degressiver Abzug ab einem Einkommen von 26'000 Fr. Dieser Abzug wird pro 1'000 Fr., die die 26'000 Fr. übersteigen, um 100 Fr. reduziert.
- ⁴⁴ Für jedes minderjährige oder volljährige Kind in Ausbildung oder im Studium:
- 6 000 fr. für jedes Kind im Alter von 0 bis 4 Jahre;
 - 6 250 fr. für jedes Kind im Alter von 4 bis 14 Jahre;
 - 6 500 fr. für jedes Kind ab dem 14. Altersjahr.
- ⁴⁵ Splitting für Verheiratete (50 % des Tarifs).
- ⁴⁶ Für jedes minderjährige Kind ohne Erwerbseinkommen oder:
- dessen jährliches Einkommen nicht höher als 15'452 Fr. (ganze Belastung) ist, können 10'078 Fr. des zu bezahlenden Betrags abgezogen werden,
 - dessen jährliches Einkommen nicht höher als 23'179 Fr. (halbe Belastung) ist, können 5'039 Fr. des zu bezahlenden Betrags abgezogen werden.
- Für jedes erwachsene Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr, das eine Lehre mit einem Lehrvertrag macht oder als Student regelmässig in einer sekundären oder höheren Ausbildungsstätte eingeschrieben ist und dessen Vermögen 88'180 Fr. nicht übersteigt und zusätzlich:

- ohne Erwerbseinkommen ist oder dessen jährliches Einkommen 15'452 Fr. nicht übersteigt (volle Belastung), können 10'000 Fr. des zu bezahlenden Betrags abgezogen werden
- deren jährliches Einkommen 23'179 Fr. (halbe Belastung) nicht übersteigen, können 5'039 Fr. des zu bezahlenden Betrags abgezogen werden.

⁴⁷ Für jede, unter der Obhut der steuerpflichtigen Person stehende, unterstützungsbedürftige Person (Vor- und Nachfahren mit Ausnahme von Kindern unter 25 Jahren; Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten und Neffen), die ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Für Personen unter der Obhut des/der Steuerpflichtigen, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, kann ein ganzer Abzug (10'078 Fr.) geltend gemacht werden:

- Bruttojahreseinkommen < 15'452 Fr.
- Bruttovermögen < 88'180 Fr.

Für Personen unter der Obhut des/der Steuerpflichtigen, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, kann ein halber Abzug (5'039 Fr.) geltend gemacht werden:

- Bruttojahreseinkommen zwischen 15'452 Fr. und 23'179 Fr.
- Bruttovermögen < 88'180 Fr.

⁴⁸ Für verwitwete, von ihrem Ehegatten getrennt lebende oder geschiedene Personen, die einen eigenen Haushalt führen

- 1'700 Fr. ohne Kind unter ihrer Sorge
- 2'500 Fr. mit Kindern unter ihrer Sorge

⁴⁹ Ab dem dritten Kind 6'000 Fr. pro Kind; zusätzlich 10'000 Fr. für jedes Kind, das seine Ausbildung auswärts absolviert.

5.2 Sozialabzüge vom Vermögen (2015)

Bund / Kantone	Persönlicher Abzug			
	Verheiratete	Übrige	Abzug je Kind	Steuerfreies Minimum
	Franken			
ZH	-	-	-	-
BE	18'000	-	18'000	97'000
LU	100'000	50'000	10'000	-
UR	201'100	100'600	30'200	-
SZ	250'000	125'000	30'000	-
OW	50'000	25'000	10'000	-
NW	70'000	35'000	15'000	-
GL	150'000 ¹	75'000 ¹	25'000	-
ZG	202'000	101'000	51'000	-
FR	70'000 ²	35'000 ³	-	20'000 ⁴
SO	100'000 ⁵	60'000 ⁵	20'000 ⁵	-
BS	150'000 ⁶	75'000 ⁶	15'000 ⁶	-
BL	150'000	75'000	-	10'000
SH	100'000	50'000	30'000	-
AR	150'000	75'000	25'000	-
AI	100'000	50'000	20'000	-
SG	150'000	75'000	20'000	-
GR	130'000	65'000	26'000	-
AG	200'000	100'000	12'000	⁷
TG	200'000	100'000	100'000	-
TI	60'000	-	30'000	200'000
VD	-	-	-	56'000 ⁸
VS	60'000	30'000	-	-
NE	-	-	-	-
GE	165'678 ⁹	82'839 ¹⁰	41'420 ¹¹	-
JU	53'000 ¹²	26'500 ¹²	26'500	54'000
Bund	Keine Vermögenssteuer			

Anmerkungen

- 1 Zusätzlich 25'000 Fr. für Steuerpflichtige, die mindestens eine halbe IV-Rente beziehen.
- 2 Wenn das Reinvermögen 125'000 Fr. nicht übersteigt. Für jede weiteren 35'000 Fr. Reinvermögen wird der Abzug um 20'000 Fr. reduziert.
- 3 Wenn das Reinvermögen 75'000 Fr. nicht übersteigt. Für jede weiteren 25'000 Fr. Reinvermögen wird der Abzug um 10'000 Fr. reduziert.
- 4 Für verheiratete Steuerpflichtige und Steuerpflichtige mit einer Unterstützungspflicht für die Familie 35'000 Fr.
- 5 Für Pflichtige mit ungenügendem Reineinkommen (bis 32'000 Fr. für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern, bis 24'000 Fr. für übrige Pflichtige) und einem Reinvermögen von nicht mehr als 200'000 Fr., die oder deren Ehegatten erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sind, werden die Sozialabzüge verdoppelt.
- 6 Für Pflichtige mit geringem Einkommen (bis 20'000 Fr. steuerbares Einkommen für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern oder rechtlicher Unterstützungspflicht und 14'000 Fr. steuerbares Einkommen für übrige Steuerpflichtige) ermässigt sich die Vermögenssteuer um 75 % bei einem Vermögen bis 100'000 Fr. 50 % bis 200'000 Fr. und um 25 % bei einem Vermögen bis zu 400'000 Fr.
- 7 Belastungsgrenze: Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde auf 70% des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern.
- 8 Dieser Betrag wird für Verheiratete mit gemeinsamem Haushalt verdoppelt.
- 9 Auch für Einelternfamilien.
Für jede Familienlast (minderjährige oder volljährige Kinder und andere Lasten) wird der Grenzwert um 41'420 Fr. erhöht.
- 10 Für jede Familienlast (minderjährige oder volljährige Kinder und andere Lasten) wird der Grenzwert um 41'420 Fr. erhöht.
Das persönliche Vermögen des Lernenden oder des Studierenden wird aber von diesem Betrag von 41'420 Fr. abgezogen.
- 11 Das persönliche Vermögen des Lernenden oder des Studierenden wird aber von diesem Betrag von 41'420 Fr. abgezogen.
- 12 Zusätzlich 53'000 Fr. für Steuerpflichtige, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen.

5.3 Abzüge für Banksparen und Versicherungsprämien (2015)

5.3.1 Banksparen

Kantone ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU: Siehe unter «Kombinierte Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien» (*vgl. Ziffer 5.3.2*).

Kanton FR: Zinsen von Sparkapitalien, bis zu einer Höhe von 300 Fr. für verheiratete Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben und von 150 Fr. für die anderen Steuerpflichtigen.

Bund: Keine Vermögenssteuer.

5.3.2 Kombinierte Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (2015)

Bund / Kantone	Höchstabzug vom Einkommen				
	Pflichtige mit Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen			Pflichtige ohne Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen	
	Verheiratete	Übrige	Je Kind	Verheiratete	Übrige
	Franken				
ZH	5'200	2'600	1'300	7'800	3'900
BE	4'800	2'400	700	7'000	3'500
LU	4'900	2'500	700	6'300	3'200
UR	3'300	1'700	700	4'950	2'550
SZ	6'400	3'200	400	9'600	4'800
OW	3'300	1'700	700	4'950	2'550
NW	3'500	1'700	700	5'250	2'550
GL	4'800	2'400	800	7'200	3'600
ZG	6'600	3'300	1'100	9'900	5'000
FR	8'760 ¹	4'380 ²	1'040 ³	8'760 ¹	4'380 ²
SO	5'000	2'500	650	7'500 ⁴	3'750 ⁴
BS	4'000	2'000	-	4'000	2'000
BL	4'000	2'000	450	4'000	2'000
SH	3'000	1'500	300	4'000	2'000
AR	4'000	2'000	1'000	4'000	2'000
AI	5'800	2'900	600	6'800	3'400
SG	4'800	2'400	600	5'800	2'900
GR	8'700	4'400	1'000	11'000	5'600
AG	4'000	2'000	-	4'000	2'000
TG	6'200	3'100	800	6'200	3'100
TI	10'500	5'200	-	14'800	7'400
VD	4'000 ⁵	2'000 ⁶	1'300	4'000 ⁵	2'000 ⁶
VS	6'000	3'000	1'090	6'000	3'000
NE	4'800	2'400	800	6'000	3'000
GE	3'326 ⁷	2'217 ⁷	907 ⁷	6'652 ⁷	4'434 ⁷
JU	5'200	2'600	760 ⁸	6'280 ⁹	3'140 ¹⁰
Bund	3'500	1'700	700	5'250	2'550

Anmerkungen

- 1 Zusätzlich sind ein Abzug von 1'500 Fr. für Lebensversicherungsprämien sowie ein Abzug von 300 Fr. für die Zinsen von Sparkapitalien vorgesehen.
- 2 Zusätzlich sind ein Abzug von 750 Fr. für Lebensversicherungsprämien sowie ein Abzug von 150 Fr. für die Zinsen von Sparkapitalien vorgesehen.
- 3 Für junge Erwachsene in Ausbildung (von 18 bis 25 Jahren), 4'040 Fr.
- 4 Zusätzlich 975 Fr. je Kind.
- 5 Gesamtbetrag : Beinhaltet 4'000 Fr. für die Kranken- und Unfallversicherung und 3'200 Fr. für Zinsen von Sparkapitalien; im Weiteren pro Kind 300 Fr.
- 6 Gesamtbetrag : Beinhaltet 2'000 Fr. für die Kranken- und Unfallversicherung und 1'600 Fr. für Zinsen von Sparkapitalien; im Weiteren pro Kind 300 Fr.
- 7 Die Prämien an die Krankenkassen und Unfallversicherungen können vollständig abgezogen werden. Zusätzlich können die Prämien für Lebensversicherungen und Zinsen von Sparkapitalien bis zu einer Höhe von 2'217 Fr. für ledige Personen, 3'326 Fr. für Verheiratete und 907 Fr. pro unterstützungsbedürftiges Kind abgezogen werden. Diese Limiten werden bei Steuerpflichtigen, die keine Beiträge an die berufliche oder gebundene individuelle Vorsorge leisten, verdoppelt. Wenn nur ein Elternteil seinen Beitrag entrichtet, wird der Abzug für Kinder auf 1'360 Fr. erhöht.
- 8 Für jedes Kind (bis 18 Jahre). Dieser Abzug beträgt 2'600 Fr. für jeden jungen Erwachsenen in Ausbildung (18 bis 25 Jahre).
- 9 Verheiratete Steuerpflichtige, wobei keiner der Ehegatten Beiträge an die berufliche oder gebundene individuelle Vorsorge leistet. Falls einer der Ehegatten Beiträge leistet, maximal 5'740 Fr.
- 10 Zusätzlich 540 Fr. pro Person, sofern keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a geleistet werden.

5.4 Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen (2015)

Bund / Kantone	Einkommenssteuer				Vermögenssteuer				
	Tarif	Höchstsatz bei einem Einkommen über ... Fr.			Tarif		Höchstsatz bei einem Vermögen über ... Fr.		
	Progressiv	%	Verheiratete	Übrige	Proportional	Progressiv	‰	Verheiratete	Übrige
Bund	X	11,50	895'900*	755'200	Keine Vermögenssteuer				
ZH	X	13,00	354'100*	254'900		X	3,00	3'235'000	3'158'000
BE	X	6,50	463'600	449'100		X	1,25	6'120'000	6'120'000
LU	X	5,60 / 5,70	1'348'900*	1'984'500	X		0,75	-	-
UR	Einheitssatz	7,10	-	-	X		1,00	-	-
SZ	X	3,65	230'400* ¹	230'400	X		0,60	-	-
OW	Einheitssatz	1,8	-	-	X		0,20	-	-
NW	X	2,75	155'800* ²	155'800	X		0,25	-	-
GL	X	17,00	450'000* ³	450'000	X		3,00	-	-
ZG	X	8,00	284'800*	142'400		X	2,00	492'000	492'000
FR	X	13,50 ⁴	203'900*	203'900		X	3,30	1'100'100	1'100'100
SO	X	10,50	310'000* ¹	310'000		X	1,0	150'000	150'000
BS	Zweistufentarif	26,00	400'000*	200'000		X	8,00	4'000'000	2'500'000
BL*	X	18,62	5	5		X	4,60	1'000'000	1'000'000
SH	X	9,90	210'100* ⁶	210'100		X	2,30	1'000'000	1'000'000
AR	X	2,60	400'000*	250'000		X	0,55	250'000	250'000
AI	X	8,00	200'000 ⁷	200'000	X		1,50	-	-
SG	X	8,50	250'000 ⁴	250'000	X		1,70	-	-

Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen (2015): Fortsetzung

Bund / Kantone	Einkommenssteuer				Vermögenssteuer				
	Tarif	Höchstsatz bei einem Einkommen über ... Fr.			Tarif		Höchstsatz bei einem Vermögen über ... Fr.		
	Progressiv	%	Verheiratete	Übrige	Proportional	Progressiv	‰	Verheiratete	Übrige
GR	X	11,00	721'000 ¹	721'000		X	1,70	640'660	640'660
AG	X	11,00	330'000 ^{4*}	330'000		X	2,10	1'200'000	1'200'000
TG	X	8,00	150'000 ⁴	150'000	X		1,10	-	-
TI	X	15,076	730'800*	365'400		X	3,50	2'801'000	2'801'000
VD	X	15,50	275'000	275'000		X	3,39	670'000	670'000
VS	X	14,00	354'300 ⁸	354'300 ⁸		X	3,00	2'001'000	2'001'000
NE	X	14,50	195'000 ⁹	195'000		X	3,60	500'000	500'000
GE	X	19,00	615'022 ⁴	615'022 ⁴		X	4,50 ¹⁰	1'682'068 ¹⁰	1'682'068 ¹⁰
JU	X	6,184	409'500*	192'000		X	1,20	1'576'000	1'576'000



Anmerkungen

* Der Verheiratetentarif gilt auch für Einelternfamilien.

- 1 Teilsplitting: Divisor 1,9.
- 2 Teilsplitting (Divisor 1,85) für verheiratete, verwitwete, geschiedene, getrennt lebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben.
- 3 Teilsplitting: Divisor 1,6.
- 4 Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.
- 5 Berechnungsformel gemäss Steuergesetz; Vollsplitting für Verheiratete.
- 6 Teilsplitting: Divisor 1,9. Steuerbare Gesamteinkommen über 399'400 Fr. sind nicht zu teilen.
- 7 Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet (Vollsplitting).
- 8 Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird die Steuer um 35 % reduziert, im Minimum um 600 Fr. im Maximum um 4'500 Fr.
- 9 Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird das Einkommen zum Satz besteuert, der auf 55 % des Einkommens angewendet würde.
- 10 Im Weiteren eine zusätzliche Steuer auf dem Vermögen eines/einer jeden ledigen, verwitweten, getrennt lebenden oder geschiedenen Steuerpflichtigen, maximaler Satz 1,35 % für Vermögen von über 3'364'137 Fr.

5.5 Tarife – Gewinnsteuer der juristischen Personen (2015)

Bund / Kantone	A. Proportionale Steuer vom Reingewinn
ZH ¹	8 %
LU ¹	1,5 % des steuerbaren Reingewinns
UR ¹	4,2 %
SZ ^{1 4}	2,25 % des steuerbaren Reingewinns
OW ^{1 2}	6,1 %
NW ^{1 2}	6 %
GL ¹	8 %
SH ¹	5 %
AR ^{1 2 3}	6,5 %
AI ¹	8 %
SG ¹	3,75 %
GR ¹	5,5 %
TG ¹	4 %
TI ^{1 2}	9 %
VD ¹	9 %
GE ¹	10 %
JU ¹	3,56 %
Bund ^{1 2}	8,5 %

Gewinnsteuer der juristischen Personen (2015): Fortsetzung

Kantone	B. Gemischtes System mit zwei oder drei Sätzen, kombiniert nach Ertragsintensität oder Höhe des Gewinns
BE ¹	- 1,55 % auf 20 % des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Fr. - 3,1 % auf die weiteren 50'000 Fr. Reingewinn - 4,6 % auf dem übrigen Reingewinn
ZG ¹	- 3 % für die ersten 100'000 Fr. - 5,75 % für den 100'000 Fr. übersteigenden Gewinn
FR ¹	- 8,5 % wenn der Gewinn 50'000 Fr. nicht übersteigt: - 4,2 % auf den ersten 25'000 Fr. - 12,8 % auf den nächsten 25'000 Fr.
SO ¹	- 5 % auf den ersten 100'000 Fr. - 8,5 % auf dem verbleibenden Reingewinn
BS ^{1 2}	- 9 % Grundsteuer - Zusätzlich so viele Prozente des steuerbaren Reingewinnes als dieser Prozente des steuerbaren Kapitals zu Beginn der Steuerperiode ausmacht. - Maximum 20 %
BL ^{1 2}	- 6 % auf den ersten 100'000 Fr. des Reingewinns - 12 % auf dem verbleibenden Reingewinn
AG ¹	- 6 % auf den ersten 150'000 Fr. des steuerbaren Reingewinns - 9 % auf dem übrigen Reingewinn Mindeststeuer: Sie beträgt als einfache (100-prozentige) Staatssteuer: - für Kapitalgesellschaften 500 Fr. - für Genossenschaften 100 Fr.
VS ^{1 2}	- 3 % bis zu einer Höhe von 150'000 Fr. - 9,5 % ab 150'001 Fr.
NE ¹	6 %

Anmerkungen

- ¹ In der Bemessungsperiode bezahlte Steuern können abgezogen werden.
- ² Kein jährliches Vielfaches.
- ³ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welchen vor dem 1.1.2008 eine Steuererleichterung gewährt wurde, beträgt die einfache Steuer während der Dauer der Steuererleichterung 1,85 % vom steuerbaren Reingewinn.
- ⁴ Anstelle der Gewinnsteuer wird eine Minimalsteuer entrichtet, wenn diese die berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach dem Eigenkapital bemessen.

5.6 Tarife – Kapitalsteuer der juristischen Personen (2015)

Bund / Kantone	A. Proportionale Steuer
ZH	0,75 ‰
BE ¹	0,3 ‰
LU	0,5 ‰ vom steuerbaren Kapital
UR	2,4 ‰ maximal und 0,01 ‰ minimal
SZ	0,4 ‰ vom massgebenden Eigenkapital (mindestens 100 Fr.)
OW ²	2,0 ‰ (mindestens 500 Fr.)
NW	0,1 ‰ (mindestens 500 Fr.)
GL	2,0 ‰
ZG	0,5 ‰
FR	1,6 ‰
SO ¹	0,8 ‰ (mindestens 200 Fr. bei persönlicher resp. 100 Fr. bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit)
BS ²	5,25 ‰
BL ^{1 2}	1,0 ‰
SH	1,0 ‰
AR	0,1 ‰ (mindestens 900 Fr.)
AI ¹	0,5 ‰ (mindestens 500 Fr.)
SG ^{1 5}	0,2 ‰
AG ¹	1,25 ‰ (mindestens 500 Fr. für Kapitalgesellschaften, mindestens 100 Fr. für Genossenschaften)
TG ¹	0,3 ‰ (mindestens 100 Fr.)
TI ²	1,5 ‰
VD ¹	0,3 ‰
VS ²	1,0 ‰ bis 500'000 Fr. 2,5 ‰ ab 500'001 Fr. (mindestens 200 fr.)
NE ^{1 2}	2,5 ‰
GE ³	1,8 ‰ 2,0 ‰ für Gesellschaften und Genossenschaften ohne steuerbaren Gewinn
JU	0,75 ‰
Bund	Keine Steuer

Kapitalsteuer der juristischen Personen (2015): Fortsetzung

Kanton	B. Progressive Steuer	
	Mindestansatz	Höchstansatz
GR ⁴	2,3 ‰	2,5 ‰

Anmerkungen

- 1 Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.
- 2 Kein jährliches Vielfaches
- 3 Die Kapitalsteuer wird vom Betrag der Gewinnsteuer abgezogen. Die Reduktion darf 8'500 Fr. nicht übersteigen.
- 4 Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest.
- 5 Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung eine einfache Mindeststeuer von Fr. 250.-, wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen diesen Betrag nicht erreichen.

5.7 Bundessteuern – Tarife (2015)

Steuerart		Ansatz
Verrechnungssteuer	Kapitalerträge und Lotteriegewinne	35 %
	Leibrenten und Pensionen	15 %
	sonstige Versicherungsleistungen	8 %
Stempelabgaben	Emissionsabgabe	
	- auf inländischen Beteiligungsrechten	1 %
	Umsatzabgabe	
	- für inländische Wertpapiere	1,5 ‰
	- für ausländische Wertpapiere	3,0 ‰
	Abgabe auf Versicherungsprämien	5,0 %
	Abgabe auf rückkauffähige Lebensversicherungen mit Einmalprämien	2,5 %
MWST	Normalsatz	8,0 %
	Reduzierter Satz	2,5 %
	Sondersatz	3,8 %
Spielbankenabgabe	Grand Casinos (Konzession A)	
	Der Grundtarif beträgt	40 % bis 10 Millionen Fr. Bruttospielertrag
	Je weitere Million steigt der Satz um	0,5 %, höchstens aber bis 80 %
	Casinos (Konzession B)	
	Der Grundtarif beträgt	40 % bis 10 Millionen Fr. Bruttospielertrag
	Je weitere Million steigt der Satz um	0,5 %, höchstens aber bis 80 %
	Der Bundesrat kann den Abgabesatz während den ersten vier Betriebsjahren einer Spielbank bis auf 20 % reduzieren.	

Bundessteuern – Tarife: Fortsetzung

Steuerart		Ansatz
Tabaksteuer	Zigaretten	Rp. 11,832 je Stück und 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens Rp. 21,21 je Stück
	Zigarren	Rp. 0,56 je Stück und 1 % des Kleinhandelspreises.
	Feinschnitttabak	Fr. 38 je kg und 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens Fr. 80 je kg
	Anderer Rauchtabak als Feinschnitttabak	12 % des Kleinhandelspreises
	Kau- und Schnupftabak	6 % des Kleinhandelspreises
Biersteuer	Leichtbier (bis 10,0 Grad Plato)	Fr. 16,88 je Hektoliter
	Normal- und Spezialbier (10,1 – 14 Grad Plato)	Fr. 25,32 je Hektoliter
	Starkbier (ab 14,1 Grad Plato)	Fr. 33,76 je Hektoliter
Mineralölsteuer	Diesel	Rp. 75,87 je Liter (einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von Rp. 30 je Liter)
	Benzin	Rp. 73,12 je Liter (einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von Rp. 30 je Liter)
	Heizöl extraleicht	Rp. 0,3 je Liter (zusätzlich CO ₂ -Abgabe von Rp. 15,9 je Liter)
Automobilsteuer		4 % des Wertes

5.8 Steuerfüsse – Natürliche Personen (2015)

Kantonshauptorte	Vielfache der einfachen Ansätze				
	Kantonssteuer ¹	Gemeindesteuer ¹	Kirchensteuer ¹		
			Evang.	Röm.-kath.	
Zürich	100 %	119 %	10 %	10 %	
Bern	3,06	1,54	0,184	0,207	
Luzern	1,60	1,85	0,25	0,25	
Altdorf	100 %	99 %	120 %	92 %	
Schwyz	145 %	225 %	30 %	28 %	
Sarnen	3,05	4,16	0,54	0,54	
Stans	2,66	2,45	0,26	0,35	
Glarus	55 %	63 %	8 %	9,5 %	
Zug	82 %	60 %	9,5 %	7 %	
Freiburg	Einkommen	100 %	81,6 %	9,0 %*	7 %*
	Vermögen	100 %	70 %	10 %*	20 %*
Solothurn	104 %	115 %	16 %	21 %	
Basel	100 %	²	8 % ³	8 % ³	
Liestal	Einkommen	⁴	65 %	0,55 % ⁵	6,75 % ⁶
	Vermögen	⁴	65 %	0,05 % ⁵	6,75 % ⁶
Schaffhausen	114 %	98 %	13 %	14,5 %	
Herisau	3,2	4,1	0,50	0,45	
Appenzell	96 %	77 %	10 %	10 %	
St.Gallen	115 %	144 %	25 %	26 %	
Chur	100 %	90 % ⁷	14,5 % ⁷	11 % ⁷	
Aarau	109 %	94 %	15 %	18 %	
Frauenfeld	117 %	146 %	16 %	16 %	
Bellinzona	⁴	95 %	-	-	
Lausanne	154,5 %	79 %	-	-	
Sitten	⁴	1,10	3 % ⁸	3 % ⁸	
Neuenburg	123 %	67 %	-	-	
Genf	148,5 % ⁹	45,5 %	-	-	
Delsberg	2,85	1,95	8,1 % ⁶	6,4 % ⁶	

Anmerkungen

* Ansätze 2014

¹ In der Regel beziehen sich die Prozentzahlen resp. die Vielfachen auf die einfache Steuer; Ausnahmen werden in den Fussnoten vermerkt.

² Die Gemeindesteuer ist in der Kantonssteuer inbegriffen.

³ In % der Kantonssteuern 2013.

⁴ Kein Vielfaches

- ⁵ In % des steuerbaren Einkommens oder Vermögens.
- ⁶ In % der Kantonssteuern.
- ⁷ Der Kantonssteuer zu 100 %.
- ⁸ In % der Gemeindesteuer.
- ⁹ Abzug von 12 % der Kantonssteuer zu 147,5 %.

5.9 Steuerfüsse – Juristische Personen (2015)

Kantonshauptorte	Kantonssteuer ¹	Gemeindesteuer ¹	Kirchensteuer ¹
Zürich	100 %	119 %	10 %
Bern	3,06	1,54	0,1919
Luzern	1,6	1,85	0,25
Altdorf	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	100 % 2 99 % 99 %	94,016 3
Schwyz	145 %	225 %	28,14 %
Sarnen	4	5	5
Stans	4	5	5
Glarus	55 % ⁶	63 %	8,705 %
Zug	82 %	60 %	7,586 %
Freiburg	100 %	81,60 %	10 %*
Solothurn	114 % ⁷	115 %	-
Basel	4	5	-
Liestal	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	4 4 5 % ⁸ 2,75 ‰ ⁸	5 % 5 %
Schaffhausen	114 %	98 %	-
Herisau	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	4 3,2 5 4,0	- - - -
Appenzell	4	5	5
St.Gallen	115 %	9	-
Chur	100 %	10	10
Aarau	169 % ⁸	11	-
Frauenfeld	117 %	146 %	16 %
Bellinzona	4	95 %	-
Lausanne	154,50 %	79 %	-
Sitten	4	4	3 % ^{12*}
Neuenburg	4	4	-
Genf	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	188,5 % ¹³ 177,5 % ¹³	45,5 % ¹⁴ 45,5 % ¹⁴
Delsberg	2,85	1,95	8,1 % ¹⁵

Anmerkungen

- * Ansätze 2014
- ¹ In der Regel beziehen sich die Prozentzahlen resp. die Vielfachen auf die einfache Steuer; Ausnahmen werden in den Fussnoten vermerkt.
- ² Der Kanton erhebt keine Kapitalsteuer.
- ³ In der Gemeindesteuer enthalten.
- ⁴ Kein Vielfaches.
- ⁵ Kein kommunales Vielfaches. Die im Gesetz festgesetzten Sätze stellen einen Gesamtsatz dar und die Erträge werden zwischen Kanton, Gemeinde und gegebenenfalls Kirchgemeinde aufgeteilt.
- ⁶ inkl. 2 % Bausteuerzuschlag.
- ⁷ inkl. 10 % Finanzausgleichssteuer zu Gunsten der Kirchgemeinden.
- ⁸ In % oder ‰ des steuerbaren Gewinnes oder Kapitals.
- ⁹ Der Kanton erhebt für die Gemeinden und Kirchgemeinden einen festen Zuschlag von 220 % der einfachen Steuer.
- ¹⁰ Der Kanton erhebt für die Gemeinde einen Zuschlag von 99 % und für die Kirchgemeinde einen Zuschlag von 10,5 % (insgesamt 209,5 %)
- ¹¹ Der Kanton erhebt für die Gemeinde einen Zuschlag von 50 % der einfachen Kantonssteuer (insgesamt 164 %).
- ¹² In % der Gemeindesteuer.
- ¹³ Zusätzlich, interkommunaler Ausgleich von 44,5 % auf 20 % des Betrags der einfachen Steuer.
- ¹⁴ Auf 80 % der einfachen Steuer.
- ¹⁵ In % der Kantonssteuer.

6 BIBLIOGRAFIE

Agner, Peter / Jung, Beat / Steinmann, Gotthard (1995): Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer. Zürich. Schulthess. 777 S.

Agner, Peter et al. (2000): Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer. Ergänzungsband des Kommentars von Peter Agner, Beat Jung und Gotthard Steinmann. Zürich. Schulthess. 554 S.

Agner, Peter: Die Praxis der Bundessteuern. Teil I: Die direkte Bundessteuer. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. Loseblattausgabe in 10 Ordnern.

Arnold, Reto et al. (2014): Das schweizerische Steuersystem. Eine praxisorientierte Einführung mit zahlreichen Beispielen. 8. Auflage. Zürich. Compendio Bildungsmedien. 320 S.

Arnold, Reto et al. (2014): Die Direkte Bundessteuer. Eine praxisorientierte Darstellung mit zahlreichen Beispielen. 8. Auflage. Zürich, Compendio Bildungsmedien. 260 S.

Arnold, Reto et al. (2014): Die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben. Eine praxisorientierte Einführung mit zahlreichen Beispielen. 7. Auflage. Zürich. Compendio Bildungsmedien. 174 S.

Bauer-Balmelli, Maja et al.: Die Praxis der Bundessteuern. Teil II: Stempelabgaben und Verrechnungssteuer. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. Loseblattausgabe in 3 Ordnern.

Behnisch, Urs R. / Keller, Heinz / Veya, Marguerite: Die eidgenössische Mehrwertsteuer. Rechtsgrundlagen und Praxis zum Mehrwertsteuerrecht. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. Loseblattausgabe in 11 Ordnern.

Brouillis, Pascal (2011): L'impôt heureux: en 150 anecdotes. Roma. Favre. 128 p.

Camenzind, Alois et al. (2012): Handbuch zum neuen Mehrwertsteuergesetz (MWSTG). Eine Wegleitung für Unternehmer, Steuerberater und Studierende. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Bern. Haupt. 1159 S.

Frei, Benno (2012): Das Mehrwertsteuer-Gesetz. Handbuch für die Praxis. 5., erweiterte und aktualisierte Auflage. Muri/Bern. Cosmos. 395 S.

Geiger, Felix / Schluckebier, Regine (2012): MWSTG. Schweizerisches BG über die MWST. Kommentar. Zürich. Orell Füssli. 999 S.

Gygax, Daniel R. / Lüscher, Beat (2016): Die Mehrwertsteuererlasse des Bundes I. Allgemeine Erlasse 2016. Gesammelte MWST-Publikationen der Eidg. Steuerverwaltung. 6. Auflage. Winterthur. Verlag Steuern und Recht. 1100 S.

Gygax, Daniel R. / Lüscher, Beat (2016): La TVA fédérale. Actes législatifs fédéraux et Infos TVA 2016. Winterthur. 4^e édition. Verlag Steuern und Recht. 1100 p.

Gygax, Daniel R. / Gerber, Thomas L. (2016): Die Steuergesetze des Bundes inkl. OECD-Musterabkommen. 17. Auflage. Winterthur. Verlag Steuern und Recht. 880 S.

Gygax, Daniel R. / Gerber, Thomas L. (2016) : Les lois fiscales fédérales y compris le Modèle de Convention de l'OCDE. 17^e édition. Winterthur. Verlag Steuern und Recht. 880 p.

Gygax, Daniel R. (2016): Le leggi federali ivi compresa la convenzione modello OCSE. 6^o edizione. Winterthur. Verlag Steuern und Recht. 900 S.

Gygax, Daniel R. (2016): Schweizer Steuergesetze 2016. Die Steuergesetze des Bundes und des Kant. ZH mit über 100 Verwaltungsverordnungen und Querverweisen. 7. Auflage. Winterthur. Verlag Steuern und Recht. 2150 S.

Gygax, Daniel R. (2016): Die steuerrechtlichen Kreis- und Rundschreiben des Bundes. Kompakt-sammlung der wichtigsten Verwaltungsverordnungen der ESTV und der SSK. 8. Auflage. Winterthur. Verlag Steuern und Recht. 1160 S.

Helbing Lichtenhahn Verlag: Die Steuern der Schweiz. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. Loseblattausgabe in 17 Ordnern.

Hinny, Pascal (2016): Steuerrecht 2016. DBG, StHG, VStG, StG, MWSTG, OECD-MA, StG ZH mit Verordnungen, Kreisschreiben, Merkblättern, Rundschreiben und diversen Service-Seiten. Textausgabe mit Anmerkungen. Zürich. Schulthess. 2288 S.

Hinny, Pascal / Eckert, Jean-Blaise (2016). Droit fiscal 2016. LIFD, LHID, LIA, LT, LTVA, MC-OCDE, Lois VD et GE avec ordonnances, circulaires, notices, lettres-circulaires et diverses pages pratiques. Recueil de textes avec remarques. Zurich. Schulthess. 2652 p.

Hochreutener, Hans-Peter (2013): Die Eidgenössischen Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer. Bern. Growth Publisher Law. 1450 S.

Jaussi, Thomas / Ghielmetti, Costante (2007/2016): Die eidg. Verrechnungssteuer. Ein Praktiker-Lehrbuch in zwei Ordnern. Muri bei Bern. Cosmos.

Jaussi, Thomas / Schweighauser, Roland / Pfirter Markus (2007): Die eidg. Stempelabgaben. Ein Praktiker-Lehrbuch in Text, Grafiken, Tafeln und mit Beispielen. Muri/Bern. Cosmos. 174 S.

Locher, Peter (2016): System des schweizerischen Steuerrechts. Begründet von Ernst Blumenstein. 7. Auflage. Zürich. Schulthess. 680 S.

Locher, Peter: Die Praxis der Bundessteuern. Teil III: Das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. Loseblattausgabe in 5 Ordnern.

Locher, Peter (2015): Einführung in das interkantonale Steuerrecht. Unter Berücksichtigung des Steuerharmonisierungs- und des bernischen sowie des tessinischen Steuergesetzes. 4. Auflage. Bern. Stämpfli. 260 S.

Locher, Peter / Matteotti, René (2015): Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz. 4. Auflage. Bern. Stämpfli. 696 S.

Locher, Peter: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Band I (2001) Art. 1-48 DBG. Band II (2004) Art. 49-101 DBG. Band III (2015) Art. 102-222 DBG. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag.

Loosli, Patrick et al. (2014): Die Mehrwertsteuer. Eine praxisorientierte Darstellung mit zahlreichen Beispielen. 10. Auflage. Zürich. Compendio Bildungsmedien. 328 S.

Maraia, Jean-Frédéric / Yazicioglu, Alara E. (2014): Droit fiscal suisse et international. Recueil de cas pratiques – Enoncés et solutions. 2^{ème} édition. Bâle. Helbing Lichtenhahn Verlag. 424 p.

Mäusli-Allenspach, Peter / Oertli, Mathias (2013): Das schweizerische Steuerrecht. Ein Grundriss mit Beispielen. 8. Auflage. Muri-Bern. Cosmos. 656 S.

Mollard, Pascal / Oberson, Xavier / Tissot Benedetto, Anne (2009): Traité TVA. Bâle. Helbing Lichtenhahn Verlag. 1509 p.

Noël, Yves / Aubry Girardin, Florence (2016): Impôt fédéral direct. Commentaire de la loi sur l'impôt fédéral direct. Commentaire romand.

Oberson, Xavier et al. (2006): LT commentaire droits de timbre. StG Kommentar Stempelabgaben. Zürich. Schulthess. 1638 p.

Oberson, Xavier (2012): Droit fiscal suisse. 4^e édition entièrement revue et augmentée. Bâle. Helbing Lichtenhahn Verlag. 621 p.

Oberson, Xavier (2014) : Précis de droit fiscal international. 4^e édition. Berne. Stämpfli. 452 p.

Pestalozzi Attorneys at Law Ltd.: Rechtsbuch der schweizerischen Bundessteuern. Sammlung der eidgenössischen Steuergesetzgebung. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. Loseblattausgabe in 17 Ordnern.

Prod'hom, Per (2016): La TVA en pratique. Jurisprudence, commentaires et cas pratiques. 4^e édition. Genève. Per Prod'hom. 980 p.

Reich, Markus (2012): Steuerrecht. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Zürich. Schulthess. 840 S.

Reich, Markus / König, Beat (2006): Europäisches Steuerrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Abkommen mit der Schweiz. Zürich. Schulthess. 622 S.

Richner, Felix et al. (2009): Handkommentar zum DBG. 2., überarbeitete Auflage. Bern. Geiger AG. 1862 S.

Schweizerische Steuerkonferenz: Steuerinformationen. Dossier bearbeitet von der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Bern. Loseblattausgabe in 2 Ordnern.

(www.estv.admin.ch > Allgemein > Dokumentation > weitere Publikationen > Dossier Steuerinformationen)

Stockar, Conrad (2006): Übersicht und Fallbeispiele zu den Stempelabgaben und zur Verrechnungssteuer. 4. Auflage. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. 275 S.

Stockar, Conrad (2002): Aperçu des droits de timbre et de l'impôt anticipé. 4^e édition entièrement remaniée. Lausanne. BDO Sofirom. 366 p.

Vallender, Klaus A. et al. (2006): Schweizerisches Steuerlexikon. Zürich. Schulthess. 506 S.

Vries Reiling, Daniel de (2013): La double imposition intercantonale. 2^e édition. Berne. Stämpfli. 500 p.

Vries Reiling, Daniel de (2014): Manuel de droit fiscal international. 2^e édition. Berne. Editions Weblaw. 386 p.

Yersin, Danielle / Noël, Yves (2008): Impôt fédéral direct. Commentaire de la loi sur l'impôt fédéral direct. Bâle. Helbing Lichtenhahn. 1821 p.

Zweifel, Martin / Beusch, Michael (2016): Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). 3. Auflage. Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. 1200 S.

Zweifel, Martin / Beusch, Michael (2016): Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG). 3. Auflage. Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. 2500 S.

Zweifel, Martin / Athanas, Peter / Bauer-Balmelli Maja (2006): Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG). Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. 830 S.

Zweifel, Martin / Beusch, Michael / Bauer-Balmelli, Maja (2012): Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG). 2. Auflage. Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. 1244 S.

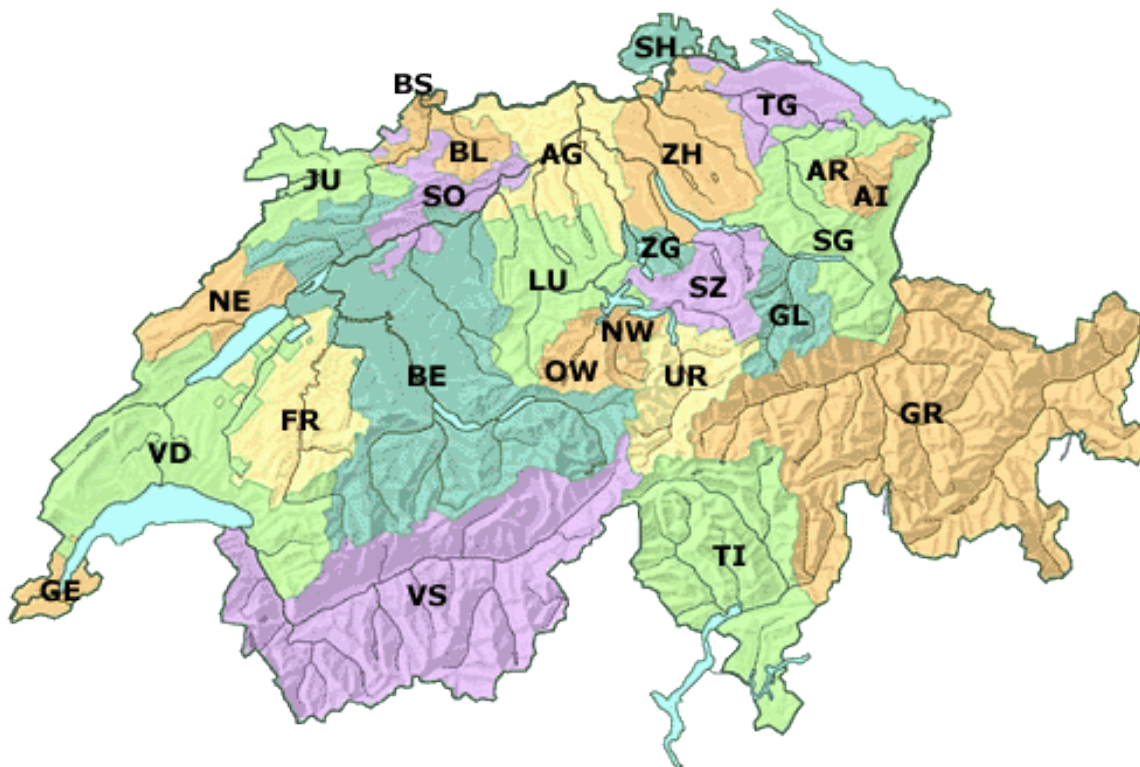
Zweifel, Martin et al. (2015): Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer. Loi fédérale régissant la taxe sur la valeur ajoutée. Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. 1684 S.

Zweifel, Martin / Beusch, Michael / Mäuslin-Allenspach, Peter (2011): Interkantonales Steuerrecht. Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. 575 S.

Zweifel, Martin / Beusch, Michael / Matteotti, René (2015): Internationales Steuerrecht. Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht. Basel. Helbing Lichtenhahn Verlag. 2046 S.

7 ABKÜRZUNGEN / GLOSSAR





Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solethurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genève	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Valais
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

Abkürzungen

AHV	=	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	=	Arbeitslosenversicherung
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	=	Direkte Bundessteuer
EO	=	Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
IV	=	Invalidenversicherung
MWST	=	Mehrwertsteuer
OECD	=	Organisation for Economic Co-operation and Development
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Begriffe und Definitionen

Im Folgenden werden einzelne Begriffe erläutert, die in den *Ziffern 2 bis 5* teilweise erwähnt, aber nicht erklärt werden.

Begriff	Definition						
Bemessungsperiode	Unter Bemessungsperiode ist der Zeitraum (ein Jahr) zu verstehen, der für die Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens massgebend ist.						
Besteuerung nach Konsumeinheiten (Familienquotienten)	Das steuerbare Einkommen wird durch die Anzahl Konsumeinheiten dividiert und der für dieses Teileinkommen massgebende Steuersatz wiederum auf das gesamte steuerbare Einkommen angewendet. Dieses Korrekturverfahren im Rahmen der Familienbesteuerung gelangt z.B. im Kanton VD und in Frankreich zur Anwendung und zielt auf eine weitgehende steuerliche Entlastung der Familien ab. Ein Ehegatte entspricht einer Konsumeinheit und ein minderjähriges Kind entspricht einer halben Konsumeinheit.						
Juristische Personen	Darunter sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften sowie Vereine, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes und Korporationen des kantonalen Rechtes zu verstehen.						
Postnumerando-steuerung	Die Steuerveranlagung erfolgt nach Ablauf der Steuerperiode. Steuerperiode und Bemessungsperiode fallen zeitlich zusammen und betragen ein Jahr.						
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">2016</th> <th style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Steuerperiode</td> <td style="text-align: center;">Veranlagungsperiode</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Bemessungsperiode</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	2016	2017	Steuerperiode	Veranlagungsperiode	Bemessungsperiode	
2016	2017						
Steuerperiode	Veranlagungsperiode						
Bemessungsperiode							
Splittingverfahren	Bei einem Splitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten zwar nach wie vor zusammengerechnet. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird aber dieses Gesamteinkommen durch einen bestimmten Divisor geteilt (durch 2 bei einem Vollsplitting und durch 1,1 bis 1,9 bei einem Teilsplitting). Somit wird dann das Gesamteinkommen des Ehepaars zu diesem niedrigeren Steuersatz besteuert.						
Steuerhoheit	Steuerhoheit bezeichnet die rechtliche und tatsächliche Kompetenz eines Gemeinwesens, Steuern zu erheben. In der Schweiz ist diese Kompetenz zwischen, Bund, Kantonen und Gemeinden aufgeteilt.						
Steuerobjekt	Steuerobjekt ist der Gegenstand der Steuererhebung, d.h. der Tatbestand, welcher die Steuerpflicht auslöst.						
Steuersubjekt	Steuersubjekt ist jene (natürliche oder juristische) Person, die dem Gemeinwesen im Steuerrechtsverhältnis gegenübertritt, d.h. die steuerpflichtige Person.						
Stichtag	Unter diesem Begriff ist die Feststellung von bestimmten Verhältnissen an einem bestimmten Tag im Kalenderjahr zu verstehen. Das Stichtagprinzip dient vor allem der Ermittlung des steuerbaren Vermögens, kann aber auch für das Recht der Einkommensbesteuerung herangezogen werden (in der Regel der 31. Dezember oder der 1. Januar eines Jahres).						
Veranlagung	Hierbei geht es um die Einschätzung bzw. Festsetzung der Steuerfaktoren wie z.B. Einkommen und Vermögen bei den natürlichen Personen oder Gewinn und Kapital bei den juristischen Personen. Die steuerpflichtige Person hat zu diesem Zweck eine Steuererklärung auszufüllen.						